Path.
513
m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

S. Rec. in d. Allg. Lit. Zeit. No. 255. August 1796.

So vielen Vortheil auch d. angezeigten Werkzeuge leisten mögen, so wünscht Rec. doch, daß, bey hierbey so richtigen Erinnerungen, die Fangzange u. der Haken nur ein Werkzeug abmachten u. daß beide es hindert, sondern vielmehr ungeachtet den Körper berühren, der wie leicht dann d. erstarrte Körper durch d. gedachten Stoß verletzt werden. – Vielleicht wär es zweckmäßiger, wenn der Tragekorb t neuer Vorrichtung, wo es zur Beförderung doch z. Erhaltung der noch vorhandenen Wärme abgeändert würde. – Das neue erweiterte u. verbesserte Mandat d. Magistrats v. d. 11. Febr. 1793 ist das neueste, ausführlichste u. zweckmäßigste Gesetz, das ganz Deutschland üb. diesen Gegenstand besitzt.

Path
513m

Geschichte und itzige Einrichtung
der
Hamburgischen
Rettungs-Anstalten
für
im Wasser verunglückte Menschen.

Von

Johann Arnold Günther,
Senator der Reichs-Stadt Hamburg.

Mit fünf Kupfer-Tafeln.

Aus dem dritten Bande der Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe besonders abgedruckt.

Hamburg,
bei Carl Ernst Bohn.
1794.

Geschichte und jetzige Einrichtung

der

Hamburgischen

Rettungs-Anstalten

für

im Wasser verunglückte Menschen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Johann Arnold Günther,
[illegible] Hamburg.

Mit fünf Kupfer-Tafeln.

Aus dem dritten Bande der Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe besonders abgedruckt.

Hamburg,
bei Carl [illegible] Bohn.
1794.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die beßre, planmäßigere, und nach wissenschaftlichen Grundsätzen angeordnete Fürsorge für die Rettung und Herstellung im Wasser verunglückter Menschen, gehört zu den wohlthätigsten Fortschritten der Menschheit in der letzten Hälfte unsers Jahrhunderts. Sie ging um das Jahr 1767 von Amsterdam aus, verbreitete sich von dort über ganz Holland, wurde sehr bald nach Hamburg und nach Venedig verpflanzt, und, von diesen beiden Städten aus, allmälig über Deutschland und über Italien verbreitet; fand eine spätere Nachbildung in England, die aber dafür unter der Leitung der im Jahr 1776 in London errichteten *Humane Society* desto schnellere und glücklichere Fortschritte machte, und in der Anzahl der Rettungsfälle, im Verhältniß der gelungenen gegen die nicht gelungenen, und in wesentlicher Verbesserung und Bereicherung der Theorie, ihre Vorgänger in wenigen Jahren weit übertraf; und weckte endlich auch in den übrigen südlichen und nordlichen Staaten von Europa nicht nur, sondern selbst in Nord-Amerika und in Ost-Indien, die verdiente Aufmerksamkeit und Nachbildung.*)

Schon

*) S. Michaelis in der Vorrede zur Uebersetzung von Kite Preisschrift über die Wiederherstellung scheinbar todter Menschen (Leipz. 790. 8.) S. XVII. Nähere Nachrichten von der Londner *humane society* finden sich in eben diesem Werk, und in v. Archenholz England und Italien (Leipz. 787. 8.) Th. 1. S. 83. f. Von den fast in allen holländischen Städten nach und nach errichteten *Maatschappyes ter Redding van Drenkelingen* findet man die vollständigste Nachricht im 2ten Stück des 17ten Bandes der *Verhandelingen uitgegeeven door de Hollandsche Maatschappye der Weetenschappen te Haarlem.* (Haarlem 776) S. 35 — 40. Einen

sachreichen

Schon ehe das Beispiel von Amsterdam den Eifer in dieser Sache rege machte, hatte man sich in unserm Hamburg mehrmalen mit Vorschlägen über diesen Gegenstand beschäftigt. Schon vom Jahr 1762 finde ich in den dahin einschlagenden Acten einen diesen Gegenstand betreffenden obrigkeitlichen Auftrag, und einen wohl durchdachten Plan zur Behandlung dieser Unglücklichen, und zu Aussetzung von Prämien für ihre Rettung, Aufnahme und Herstellung. Aber in der damaligen Zeit hing der Geist des Volk noch zu fest an dem albernen Aberglauben von Unehrlichkeit jedes gewaltsamen Todes, besonders in solchen Fällen, wo es ungewiß war, ob dieser Tod nicht etwan durch Selbstmord veranlaßt sein könnte, und von Uebertragung dieser Unehrlichkeit an alle, die so einen Körper berühren, oder gar in ihre Wohnung aufnehmen würden, als daß man für gesetzliche Vorschriften hierüber damals irgend einigen Eingang hätte hoffen können. Alles, was geschehen konnte, und würklich geschah, war eine im Jahr 1765 erlassene Verfügung an die Garnison, "den im Wasser Verunglück-"ten sofort zu Hülfe zu eilen; selbigen, sobald der mindeste "Zweifel obwalte, ob noch Leben bei ihnen befindlich sei, die "Aufnahme in die Wachen nicht zu versagen, sondern vielmehr "alle mögliche Aufmerksamkeit und Hülfleistung zur Rettung "derselben anzuwenden; auch davon bei dem Herrn Prätor "sogleich Meldung zu thun, damit dieser sofort den Raths-"Chirurgus hinschicken könne." *)

Indessen

fachreichen Auszug derselben, verbunden mit sehr wigtigen Beiträgen zur allgemeinen Geschichte der Rettungs-Anstalten, hat Hr. Canzler in Göttingen unlängst im 12ten Stück des 2ten Bandes vom Reichs-Anzeiger des Jahrs 1794 (S. 105–110) geliefert.

*) Beschlüsse des Senats vom 1 April und 26 Juli 1765.

Indessen veranlaßte wenige Jahre nachher das glückliche Beispiel der im Jahr 1767 zu Amsterdam errichteten Gesellschaft zur Rettung der Ertrunkenen, (Maatschappy ter Redding der Drenkelingen,) und die gleich darauf öffentlich bekannt gemachte Geschichte und Urkunden dieser Gesellschaft, die **Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe**, durch Beziehung auf dieses Beispiel, und durch Privat-Versuche, dem schrecklichen und die Menschheit schändenden Vorurtheil mit möglichster Kraft entgegen zu arbeiten. Sie ließ daher im Jahr 1768 eine von ihr entworfene **Anleitung, wie Ertrunkene zu retten sind**, und mehrere zur Beibringung der damals als vorzüglich würksam angesehenen Tobacksrauchs-Klystiere eingerichtete Maschienen, in den Barbierstuben und an andern zweckmäßigen Oertern vertheilen, und setzte eine Belohnung von 20 Thalern auf jeden ihr zur Anzeige gebrachten Rettungsfall; auch veranlaßte einer ihrer damaligen thätigsten Mitglieder, **Jan Abraham Willink**, ein angesehener Kaufmann menonitischer Religion, dessen Name, als eines der wesentlichsten Mitwürker in dieser Sache, der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient, im folgenden Jahr auf seine Kosten eine deutsche Uebersetzung der vorhin erwähnten holländischen Druckschrift,*) die er theils in einer für Menschenwohl glühenden Zuschrift dem Hamburgischen Senat zueignete, theils durch unentgeldliche Austheilung überall möglichst zu verbreiten, und dadurch den Geist der Menschlichkeit und des Bürgersinnes in dieser wigtigen Angelegenheit zu

 wecken

*) Sie führt den Titel: Geschichte und Urkunden der im Jahr 1767 zur Rettung der Ertrunkenen in Amsterdam errichteten Gesellschaft. Aus dem Holländischen übersetzt von M. H. P. Hannibal. Hamburg, gedruckt bei D. A. Harmsen. 1769. 16 u. 67 S. 8.

wecken suchte. Alles dieses zusammengenommen hatte denn in kurzer Zeit bei dem aufgeklärten Theil des Publicums eine allgemeine Stimmung zum Besten der Sache dahin vorbereitet, daß es itzt ganz der rechte Zeitpunkt schien, durch gesetzliche Mitwürkung den Bemühungen der Gesellschaft die Hand zu bieten, um so mehr, da diese selbst um eben diese Zeit bei dem Senat, mittelst schriftlicher Berichts-Erstattung über das, was sie bis dahin für die Sache gethan hatte, auf Bewürkung dieser gesetzlichen Unterstützung antrug. Dies veranlaßte denn unterm 10 Juli 1769 die Publication eines von dem wohlseligen Herrn Syndicus Sillem entworfenen **Mandats, die möglichste Rettung ins Wasser gefallener, auch sonst erstickter Leute betreffend**, worin ein jeder zur möglichst schleunigen Rettung und Aufnahme der Verunglückten, zur Anwendung der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Hülfleistungen, und zur Herbeirufung des nächsten Arztes oder Wundarztes obrigkeitlich aufgefordert, auch auf jeden würklich gelungenen Rettungsfall eine Prämie von 50 Mark Courant, oder von einer Ehrenmünze von gleichen Werth gesetzt wurde. Zugleich wurde den Gerichts-Bedienten sowohl, als dem zur officiellen Untersuchung bei gewaltsamen Todesfällen bestellten Raths-Wundarzt, die Weisung gegeben, keinen im Wasser gefundenen Körper, ohne vorherige Hülfs-Versuche, nach dem für solche Körper bestimmten Aufnahme-Platz zu bringen; der Garnison die erforderliche Hülfleistung bei der Herausziehung und Transportirung der Körper aufgegeben, und, zugleich mit dem Mandat selbst, auch die von der Gesellschaft entworfene Anweisung zur Hülfleistung in der Stadt und auf dem Lande *) öffentlich angeschlagen. Der

*) Alle diese Aufsätze finden sich im 6ten Theil der Klefekerschen Samlung der Hamburgischen Mandate und Anordnungen,

Der Erfolg dieser Anstalten entsprach in den ersten Jahren der Erwartung sehr wenig, und konnte mit den glücklichen Fortschritten der Holländischen Gesellschaften auf keine Weise in Vergleich gesetzt werden, so sehr auch die Hamburgische Gesellschaft sich fortdauernd angelegen sein ließ, die Aufklärung über diesen Gegenstand immer mehr zu verbreiten, und unter allen denen, von deren Mitwürkung das Gelingen zunächst abhing, Aufmerksamkeit und Nacheiferung zu wecken. Sei es Stärke des Vorurtheils, Unglaube an die Möglichkeit der Sache, Mangel an Uebung in den erforderlichen Handgriffen und Mitteln, oder Unüberwindlichkeit eines fortdauernd mit Leben und Tod dieser Unglücklichen monopolisirenden Officianten- und Zunft-Geistes: genug der Rettungsfälle blieben immer äußerst wenige, wenn gleich der Anmeldungen um Prämien allmälig immer mehr wurden, und wenn man gleich in Austheilung dieser Prämien möglichst willfährig war, um so allmälig wenigsters in diesem Wege die Sache fördern zu helfen, und, wo nicht durch Menschenliebe, doch wenigstens durch Gewinnsucht, nach und nach eine allgemeinere Theilnahme in Absicht derselben rege zu machen. Ich behalte mir vor, am Schluß dieses Aufsatzes einige Rechnungs-Resultate über den Belauf der von Jahr zu Jahr ausgetheilten Prämien, und

 über

gen, (Hamb. 774.) S. 279-288. Sie hier ganz einzurücken, scheint mir um so überflüßiger, da diese ersten Vorschriften in den nachher zu erwähnenden späteren Anordnungen beträchtlich erweitert, und näher bestimmt worden sind. Uebrigens ist die hier erwähnte Vorschrift eben die, welche in Hrn. Canzlers vorhin allegirtem Aufsatz unterm 23 Juli 1768 angeführt worden. Die in einem frühern Aufsatz im 2ten Bande des Reichs-Anzeigers vom Jahr 1794 No. 78 S. 735. 36. von mir angegebene Jahrszahl 1765 bezieht sich auf die vorerwähnten bereits im gedachten Jahr an die Garnison ertheilten Vorschriften.

über die Anzahl der jährlichen Rettungsfälle mitzutheilen; interessant ist es, auch aus diesen den allmäligen Fortgang der Anstalt, den allmälig immer steigenden Glauben an dieselbe, das allmälige Wachsen und Gedeihen immer größrer Fertigkeit in Anwendung der Handgriffe, die immer zunehmende Verbesserung der Methode selbst, sich zu entwickeln. Wenn wir denn nach allen diesen Resultaten einer mehr als 25jährigen Arbeit uns unbefangen eingestehen müssen, daß unsre Anstalt gegen die weit überwiegende Würksamkeit der Holländischen und Englischen Anstalten, leider noch immer zurück stehe: so sehen wir denn doch wenigstens so viel daraus, daß auch in den schwürigsten Unternehmungen Ausdauern und allmäliger Fortschritt unendlich viel vermögen, und daß stilles planmäßiges Fortwürken einer zu gemeinnützigen Zwecken verbundenen Gesellschaft guter Menschen, die nicht, wie der einzelne Mensch, altert und hinstirbt, in einer längern Reihe von Jahren zum Gedeihen der Menschheit und zum Besserwerden des Menschen nie ganz verloren sei; und aus dieser freudigen Erfahrung schöpfen wir denn die nicht minder freudige Hofnung, daß die von unsern Vorgängern begründete, und von uns fortgeführte Anstalt, das, was sie, aller unsrer Wünsche und Arbeiten unerachtet, bis itzt nicht worden ist, dennoch einst durch eben dieses allmäligen Fortwürken werden könne, und werden werde; daß wohl freilich wir nicht, aber doch vielleicht unsre Enkel, sie in einer Vollkommenheit sehen werden, die uns bis itzt nur als Ideal vorschwebt; daß wir, in dem, was bisher geschehen ist, eine Saat gesät haben, deren Erndte, der Natur der Dinge nach, erst spät reifen kann; und daß es mithin zu kleinmüthig wäre, den ganzen Werth dieser Erndte, und ihr Verhältniß gegen die mühvolle Aussaat, nach dem beurtheilen zu wollen, was wir bis itzt davon vor Augen sehen. —

Der erste wesentliche Schritt zur fernern Verbesserung der Anstalt war das Werk des in allen seinen Verhältnissen immer für Menschenwohl rastlos thätigen **Volkmanns**, *) und das Resultat der ihm bei Verwaltung der Stadt-Prätur darüber entstandenen Erfahrungen. Dies veranlaßte denn im Jahr 1776 die **Erneurung und Erweiterung des Mandats vom Jahr 1769**, hauptsächlich in Rücksicht auf Bewürkung mehrerer Willigkeit in Aufnehmung der verunglückten Körper, und auf Austilgung des noch immer herschenden Vorurtheils, als ob diejenigen, die einen solchen Körper in ihre Wohnungen aufnehmen würden, dadurch in Weitläuftigkeiten und Kosten gerathen könnten. **)

Die folgenden Jahre enthalten gleichfalls einige die Rettungs-Anstalten betreffende Verfügungen, deren, der Vollständigkeit wegen, hier noch erwähnt werden muß. Sie bestehen in einem im Jahr 1785, auf Veranlassung einer durch Kohlendampf verursachten Erstickung mehrerer Menschen, ergangenen

*) Nicht um mich selbst zu allegiren, sondern weil ich es für Pflicht halte, das Andenken dieses edlen Mannes auch in diesem, hoffentlich nicht bloß unsern Zeitgenossen, sondern auch der Nachwelt bestimmten Archiv der Gesellschaft aufzubewahren, kann ich nicht umhin, hier auf die von mir in *Schlichtegrolls Nekrolog auf das Jahr 1792* (Gotha 1794. 8.) S. 52-97. eingerückte Biographie desselben zu verweisen, von der auch für seine näheren Freunde und Zeitgenossen einige Separat-Abdrücke unter der Aufschrift: *Andenken an Volkmann*, veranlaßt sind.

**) Man findet dieses erneuerte und erweiterte Mandat vollständig in Herrn Secr. Anderson Samlung Hamburgischer Verordnungen, 1 Bd. S. 96-100. Es hier ganz einzurücken, scheint mir aus den bereits oben bei Gelegenheit des ersten Mandats angeführten Gründen überflüßig.

genen Mandat wider den unvorsichtigen und höchst schädlichen Gebrauch des nicht genugsam ausgedämpften Kohlenfeuers; *) in der Erneurung der Vorschriften an die Garnison über die Hülfleistung bei den im Wasser Verunglückten, im Jahr 1785 und im Jahr 1787;**) in der Renovation des Mandats von 1776, im Jahr 1790, nebst einer erreuerten Anweisung für die Garnison, und einer abseiten der Gesellschaft bekannt gemachten erweiterten Anweisung zur Hülfleistung; ***) und endlich in der Erlassung eines nachher näher zu erwähnenden Mandats zur Verhinderung des zu frühzeitigen Eislaufens auf der Alster, vom Jahr 1792. ****)

Bisher war die specielle Direction des die Gesellschaft betreffenden Antheils der Rettungs-Anstalten, so wie überhaupt die ganze Verwaltung ihrer Geschäfte, der alleinigen Leitung des jedesmaligen cassenverwaltenden Vorstehers überlassen gewesen. Bei der im October 1789 vorgenommenen Revision der Einrichtung der Gesellschaft *****) ward die Aufsicht der

*) Man findet dasselbe in Hrn. Secretar. Andersons Samlung Hamburgischer Verordnungen, 2 Band, S. 92. 93.

**) Senats-Beschlüsse vom 31 Octob. 1785 und vom 27 Juli 1787.

***) Alle diese Aufsätze sind gesammelt in Hrn. Secretar. Andersons Samlung Hamburgischer Verordnungen, 3 Band, S. 137-139.

****) Man findet dasselbe in Hrn. Andersons angeführter Samlung, 3 Band, S. 265-267. Als ein wesentliches Stück der itzigen Einrichtung der Rettungs-Anstalten, werde ich dasselbe, unter den nachher zu erwähnenden andern Gesetzen, mit einrücken.

*****) Die Nachricht von dieser Revision ist im 1sten Bande der Verhandlungen und Schriften der Gesellschaft S. 28-44 mitgetheilt worden.

der Rettungs-Anstalten einem besondern, bloß für dieses Geschäft erwählten Deputirten der Gesellschaft aufgetragen, "und die Anzeichnung und nähere Untersuchung der dahin ein-"schlagenden Vorfälle, die Aufsicht auf die Befolgung der dieser-"wegen erlassenen Bekanntmachungen, und auf die zweckmäßigste "Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, der Vor-"trag über die desfalls auszutheilenden Prämien, die Aufsicht "auf die gehörige Aufbewahrung, Unterhaltung und Anwen-"dung des (nachher näher zu erwähnenden) Eisboots, und "die Revision der dahin einschlagenden Rechnungen," als die vorzüglichsten Gegenstände dieser Aufsicht festgesetzt. Daß die Sache bei dieser Einrichtung nothwendig gewinnen mußte, bedarf keines Beweises, um so mehr, da nun zu hoffen war, daß hauptsächlich die unter den Mitgliedern der Gesellschaft befindlichen Herren Aerzte sich dieser Fürsorge annehmen würden. Dieser neuen Einrichtung zu Folge übernahm in den Jahren 1790 und 1791 Herr Doctor Seip diese Aufsicht; seit dem Jahr 1792 hat sie Herr Doctor Schütt übernommen.

Eben diese Jahre waren daher denn auch die reichsten an Verbesserungen und Erweiterungen unsrer Anstalten. Die itzige Einrichtung unsers Rettungs-Apparats, und die itzige Vollständigkeit der gesetzlichen Fürsorge für diesen Gegenstand, von denen ich die Haupt-Momente hier mittheilen will, sind größtentheils Folge dieser heilsamen Abänderung, und Resultat der dadurch vermehrten, und in ununterbrochner Spannung erhaltenen Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf diese große Angelegenheit.

Unser Rettungs-Apparat betrift theils die Herausschaffung der Verunglückten aus dem Wasser, theils die

Her-

Herstellung der gehemmten Lebenskraft. Zu dem ersten Zweck dienen der Sucher, die Fange-Zange, das Eis-Boot, die Rettungs-Leiter und der Trage-Korb; zu dem andern der Rettungs-Kasten, die nöthige Bekleidung, die Wärme-Bank, der doppelte Blasebalg zur Herstellung der Respiration, und die Maschine zur Beibringung des Tobacks-Rauchs.

Instrumente zur Auffindung und Herausziehung eines im Wasser zu Grunde gesunkenen Körpers, ohne denselben zu beschädigen, sind eins der ersten Bedürfnisse einer gut geordneten Rettungs-Anstalt. Simple Stäbe oder Stangen erfüllen diesen Zweck nicht. Stangen mit Haken versehen, setzen den Körper gefährlichen Beschädigungen aus. Und eben dieses ist der Fehler der in Holland gangbaren, zwar mehr complicirten, und daher zuverläßigeren, aber doch immer sehr zackigten und scharfen sogenannten Drakken. Zweckmäßiger scheint die von Herrn Mechanicus Braasch erfundene auf der ersten Kupfertafel abgebildete Fange-Zange *Fig. 2. 3.* und der dazu gehörige Sucher *Fig. 1,* obwohl auch deren Anwendung noch immer große Vorsicht erfordert. Mit dem Sucher *(Fig. 1)* nemlich, dessen Abbildung keiner Erläuterung bedarf, wird der Körper aufgesucht, und die Richtung seiner Lage sondirt, um ihn sodann mit der geöfneten Zange *(Fig. 2)* zu fassen, und mittelst der geschlossenen Zange *(Fig. 3)* heraufzuziehen. *) Beim Herunterlassen ins Wasser öfnet sich die Zange von selbst durch ihre eigne Schwerkraft, und durch das Nieder-

*) Einfacher wäre es freilich, die Zange selbst zum Aufsuchen des Körpers anzuwenden. Allein theils ist diese, des mehreren Eisens wegen, schwerer zu regieren: theils bedarf es, um das Weggleiten des Körpers zu verhindern, Berührung von mehr als einer Seite, und folglich mehrerer Instrumente.

Niedersinken des eisernen Ringes *o* von *x* bis *u*. Die Verschließung geschieht mittelst Anziehung der an dem Ring *o* befindlichen beiden Stricke, wodurch dieser Ring von *u* nach *x* aufwärts gerückt, und, mittelst der dadurch bewürkten Erweiterung der an diesem Ringe befestigten eisernen Arme *n n*, die Mundstücke der Zange *r r* geschlossen werden. Damit sie sich nicht wieder öfnen können, werden alsdann die beiden Stricke um die eisernen Zapfen *s s* umgewunden, und so der Körper heraufgeholt. *) Diese beiden Instrumente kosten zusammen etwa 27 bis 30 Mark. Indessen bleibt bei diesen, wie bei allen andern Vorrichtungen dieser Art, die wegen des dabei unentbehrlichen Eisenwerks unvermeidliche Schwere, und die Gefahr des Einrostens, immer eine wesentliche, aber nicht wohl abzuhelfende Unbequemlichkeit.

Unendlich viel schwerer noch, als die Rettung in ofnem Wasser, ist die **Rettung im Eise**, hauptsächlich durch die große Schwierigkeit, den Verunglückten nahe genug zu Hülfe zu kommen, ohne den Retter selbst in höchste Gefahr zu setzen, und auf dem brüchigen Eise einen sichern Standpunkt zur Herausheben des eingesunkenen Körpers zu finden. Fast immer wird unter diesen Umständen nicht nur jede Rettung fruchtlos, sondern in mehrern Fällen der Retter selbst das Opfer seiner Menschlichkeit. Dies veranlaßte die Gesellschaft schon im Jahr 1776 zu der Vorrichtung, die den Verunglückten zuzuwerfenden Stricke an **hölzernen Kugeln** zu befestigen, um solche

*) Herr Doctor Reimarus schlägt vor, an dem Stiel der Zange, entweder bei dem Querstift, oder an einem besondern Ringe, noch einen Strick anzubringen, damit noch ein oder mehrere Gehülfen anfassen, und das Herausziehen erleichtern können. Die Gesellschaft wird diese Verbesserung möglichst zu benutzen suchen.

solche dadurch desto weiter und sicherer ihnen zuwerfen zu können. Allein von andrer Seite wurden dadurch die Verunglückten der neuen Gefahr ausgesetzt, von dem Wurf der Kugeln selbst getroffen und beschädigt zu werden. Man machte daher im Jahr 1781 einen andern Versuch, den Verunglückten mittelst eines leichten Boots zu Hülfe zu kommen, welches amphibisch auf dem Eise als Schlitten, und zugleich im Wasser als Fahrzeug dienen, und auf diese Weise den Retter, ohne alle Gefahr, dem Verunglückten völlig nahe bringen könne. Die Einrichtung dieses von einem hiesigen Schutenführer, Namens Thomas Ritzler, dessen Name in der Geschichte gemeinnütziger Erfindungen bei der Nachwelt genannt zu werden verdient, angegebenen, und auf der 2ten bis 4ten Kupfertafel abgebildeten Eis-Bootes ist äußerst einfach. Es kam lediglich darauf an, dasselbe so leicht zu machen, daß es von einem einzelnen Menschen ohne alle Beschwerde im Wasser sowohl, als auf dem Eise, regiert werden konnte, und ihm dann die für diesen doppelten Zweck erforderliche Sicherheit zu geben. Es ist daher bloß von Korb-Arbeit geflochten, *(Fig. 5)* und gegen das Eindringen des Wassers auswendig mit Leder überzogen, *(Fig. 8. und Fig. 9.)* Die auswendige Länge beträgt unten 7½, und oben 12 Fuß, die Breite unten 3, und oben 4 Fuß; die untre Seite des Bodens ist, wie ein Schlitten, mit zwei Schienen von glattem Eisen belegt, *(x x Fig. 10.)* um dadurch, mittelst der beiden Haken *Fig. 6.* das Boot, auf die *Fig. 8.* abgebildete Weise, auf dem Eise leicht fortschieben zu können. Und im Boden selbst ist eine 3 Fuß lange und 1½ Fuß weite Oefnung *(o Fig. 4, 10, 11.)* angebracht, deren Umfang durch einen auf gleiche Weise, wie an der äußern Seite eines jeden Fahrzeugs, angebrachten Bord *(r Fig. 4, 8, 9, 11)* gegen das Eindringen des Wassers geschützt ist, damit der Retter da, wo das Eis

zum

zum Fortschieben des Boots zu höckericht ist, durch diese Oefnung auf das Eis treten, und das Boot, mittelst der an dem Bord dieser Oefnung angebrachten Handhaben, auf die *Fig. 9.* bezeichnete Weise über die höckerigten Stellen wegtragen, so bald aber das Eis unter ihm einsinkt, sich ohne alle Gefahr sogleich, über diesen innern Bord hin, in das Boot schwingen könne, *) um dasselbe sodann, mittelst der beiden in der Abbildung beigefügten **Haken**, *(Fig. 6)* durch das brüchige Eis bis an den Verunglückten zu bringen, oder, falls dieses wegen des im Wege liegenden Eises nicht möglich ist, die gleichfalls beigefügte **Leiter** *(Fig. 7)* über das Eis zu werfen, sich darauf zu legen, und sich so dem Verunglückten zu nähern; wobei denn die an dieser Leiter angebrachte bewegliche **Verlängerungs-Stange** *(aaa)* dazu dient, daß die Leiter, auf die der Rettende liegt, durch einen andern, noch auf sicherem Eise stehenden, weiter vorwärts geschoben werden kann, und jener, wenn er ja damit einbräche, vor dem Ertrinken gesichert ist, in welcher Rücksicht denn auch die Leiter selbst von möglichst leichtem Holz gemacht sein muß. Es wird alsdann der auf diese Weise Gerettete der Länge nach in das Boot gelegt, zu welchem Ende annoch am Hintertheil eine **Erhöhung** *(n n Fig. 4, 8, 9, 11)* angebracht worden, damit der Kopf höher, als der übrige Körper zu liegen komme, und dasselbe auf gleiche Weise, wie bei der Hinfahrt, ans Ufer zurück gebracht. Es ist unglaublich, mit welcher Schnelligkeit und Zuverläßigkeit, auch in beträchtlicher Ferne, die Rettung im Eise mittelst dieses

Bootes

*) Die Oefnung in dem Boot leistet noch den besondern Nutzen, wenn es ins Wasser einsinkt, daß die sodann in der Mitte befindliche Wassersäule einen guten Gegenhalt giebt, um das Umschlagen eines so leichten Fahrzeuges zu verhindern.

Reimarus.

Bootes von Statten geht, (wie ich davon in meiner Wohnung am Jungfernstieg, bei einer nicht geringen Anzahl der auf der Binnen-Alster vorgefallenen Unglücksfälle, Augenzeuge gewesen bin,) sobald nur der Retter mit den erforderlichen Handgriffen hinlänglich bekannt ist; daher denn auch die Direction dieses Boots nie andern, als hinlänglich geübten Leuten, anbetraut werden darf. Und es verdient diese äußerst simple Einrichtung um so mehr überall nachgeahmt zu werden,*) da die Kosten eines solchen Boots, mit allem Zubehör, sich nicht höher als etwa 150 Mark Courant belaufen, und dasselbe, wenn es in den Regen-Monaten und während des Sommers gehörig gegen Verderb und Austrocknen geschützt wird, eine ziemliche Reihe von Jahren ausdauern kann. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß man, bei dem Gebrauch selbst, immer das Einsinken des Boots ins Wasser möglichst zu verhüten suchen, und, so bald das Eis brüchig wird, lieber den Verunglückten mittelst der Leiter zu Hülfe zu kommen suchen muß. Denn ist gleich bei diesem Einsinken keine Gefahr, so ist es doch mit vieler Beschwerde und Zeit-Verlust verbunden, das Boot aus dem Wasser wieder auf das Eis zurück zu bringen; eine Beschwerde, die selbst dadurch nicht ganz gehoben wird, wenn man dem in dieser Absicht gleichfalls unten mit glattem Eisen beschlagenen vordern und hintern Bord des Boots *(u u Fig. 10)* eine schrägere Ausladung giebt, und die fast immer eine Beihülfe mehrerer Hände nöthig macht. Auch muß der obere Rand des

Bordes

*) Auf der Donau bei Wien ist dies bereits durch den bekannten Herrn Grafen Berchtold veranlaßt worden, der in dieser Absicht sich hier eine Zeichnung unsers Eis-Boots verschaffte. Auch in den spanischen See-Städten hat eben dieser izt sich dort aufhaltende Herr Graf Berchtold, wie mir neulich von einigen Reisenden versichert worden, dieses Eis-Boot bekannt gemacht, und dadurch auch dort ähnliche Anstalten veranlaßt.

Bordes (*a a Fig. 8, 9*) ringsum überall abgerundet, und alle scharfen Ecken sorgfältig weggeschafft werden, damit solche die Aufziehung des Körpers aus dem Wasser nicht erschweren, oder den Körper beschädigen. *)

Von diesen Eis-Böten sind itzt in allem fünf vorhanden, eins für die Stadt-Seite der Binnen-Alster, welches bereits seit 1781 jeden Winter auf das dortige Eis gelegt worden ist, und dem in diesem Zwischenraum eine beträchtliche Anzahl von Menschen ihre Rettung verdankt; eins für die Wall-Seite der Binnen-Alster, zwei für die beiden Ufer der Aussen-Alster, und eins für die Elbe, in der zur Zeit der Eisbahn zum hauptsächlichsten Zugang dienenden, und daher alsdann immer von unzähligen Menschen besuchten Gegend des Grasbrooks, welche letzteren sämtlich erst im Jahr 1792 angeschafft worden. Die gesetzlichen Verfügungen zur Fürsorge für die Aufbewahrung und gehörige Anwendung aller dieser Eis-Böte werde ich nachher anzuführen Gelegenheit haben.

Auch

*) Um die Aufziehung des Körpers zu erleichtern, schlägt Herr Doctor Reimarus annoch vor, Fang-Seile zu Hülfe zu nehmen, und am Boot selbst eine Rolle zum Anziehen anzubringen. Und um dem Verunglückten auch noch auf den Fall zu Hülfe kommen zu können, wenn man sich demselben, selbst mittelst der Leiter, nicht nähern könnte, bringt eben derselben eine leichte mit einem Queerholz versehene hölzerne Stange in Vorschlag, wobei an dem Queerholz allenfalls noch ein Paar Seile mit schwimmenden Kugeln angebracht werden könnten, um sodann diese im Boot leicht mitzunehmende Maschine dem Verunglückten zum Ergreifen zuzuschieben, und ihn mittelst derselben an das Boot zu ziehen. — Beide Vorschläge, deren Erfolg fast nicht zweifelhaft sein kann, wird die Direction sofort benutzen.

Auch die Hinbringung des Körpers nach dem zur Anstellung der Herstellungs-Versuche bequemen Ort erfordert eine nähere Fürsorge, um nicht den Geretteten durch verkehrte Behandlung, zu starke Erschütterung, oder widernatürliche Lage, auf mannigfaltige Weise zu schaden, und oft bloß dadurch alle Möglichkeit der Herstellung zu vereiteln. Leichte Tragbaaren von Korbarbeit geflochten, an der hintern Seite erhöht, um dem Kopf des Geretteten eine angemessene höhere Lage zu verschaffen, und auf beiden Seiten mit Stäben zum Forttragen versehen, schienen der Gesellschaft die zweckmäßigste Vorrichtung für diesen Endzweck, weil sie leicht transportirt werden können, dem während des Transports von dem Körper abtriefenden Wasser freien Abfluß verschaffen, und in jedem Wachthause, ohne Beengung des Platzes, mit leichter Mühe an die Wand gehangen werden können, um sie auf diese Weise sicher aufzubewahren, und gleich bei der Hand zu haben. Die Gesellschaft hat von diesen auf der vierten Kupfer-Tafel *Fig. 12* abgebildeten Tragekörben, deren Zeichnung keiner näheren Erläuterung bedürfen wird, vor der Hand zwanzig Stück angeschafft, und in die dem Wasser am nächsten gelegenen Wachthäuser vertheilt. Der Preis derselben ist etwa 10 Mark Hamburger Courant.

Bei den Versuchen zur Wiederherstellung des Geretteten ist es von äußerster Wigtigkeit, alle dazu erforderliche Arzneien und Geräthe sogleich bei der Hand zu haben. Zu einer so zweckmäßigen Einrichtung diente der in London bereits im Jahr 1775 von Dr. Cogan zuerst eingeführte, und im Jahr 1788 durch den dortigen um die Theorie der Rettungs-Anstalten höchst verdienten Chirurgus Kite um vieles simplificirte und verbesserte Rettungs-

Kasten,

Kasten, *) in denen man die nöthigsten Instrumente sowohl, als einen hinlänglichen Vorrath der erforderlichen inneren und äußeren Arznei-Mittel beisammen findet. Herr Chirurgus Redlich, Mitglied der Gesellschaft, brachte im Jahr 1790 eine sehr erweiterte und vollständigere Einrichtung dieser Rettungs-Kasten in Vorschlag, und nach dieser seiner Angabe ließ die Gesellschaft unter seiner Aufsicht hieselbst mehrere solcher Kasten verfertigen, und nach und nach achtzehn derselben in und außer der Stadt an den zweckmäßigsten Orten vertheilen, mit Beilegung eines mit dem Gesellschafts-Siegel versiegelten, und nur von dem zur Anstellung der Rettungs-Versuche sich einfindenden Wundarzt zu entsiegelnden Schlüssels. Ein solcher Kasten enthält folgende Stücke:

Eine kleine Flasche mit rectificirtem Weingeist.
Eine dergleichen mit Wein-Essig.
Eine dergleichen mit Oel.
Eine dergleichen mit weissem Franzwein.
Eine dergleichen mit flüchtigem Salmiak.
Eine dergleichen mit Vitriol-Naphta.
Eine dergleichen mit Senf-Samen.
Eine Tobacksrauch-Klystier-Maschine.
Eine lederne Röhre, nebst Blasebalg, um Luft in die Lunge zu bringen.
Eine lederne Röhre, um Arzneimittel in den Magen zu bringen.
Eine kleine Injections-Sprütze, um die Kehle vom Schlamm zu reinigen.

Drei

*) Eine ausführliche Beschreibung desselben findet man in eben dieses Kite Preisschrift über die Wiederherstellung scheinbar todter Menschen S. 208-220. der Michaelisschen Uebersetzung, Leipz. 790.

Drei wollene Decken.

Vier Bürsten, und sechs wollene Tücher, zum Reiben.

Einige Brechmittel.

Zwei Aderlaß-Lancetten.

Ein Pfund Rauch-Toback.

Eine Aderlaß-Binde und Polster.

Zwei Federn, Schwamm, und etwas Leinen.

Ein Taschen-Messer.

Ein Feuerzeug.

Chamillen und Flieder-Blumen.

Etwas Küchen-Salz.

Ein Exemplar der nachher mitzutheilenden Anleitungen zur Behandlung der Verunglückten. *)

Die Kosten eines solchen Kastens, mit allem Zubehör, betragen etwa 65 Mark Hamburger Courant, oder 25 Thaler in Gold, **) jedoch ohne Inbegrif der nachher zu erwähnen-

*) Daß in dem Rettungs-Kasten auch diejenigen Mittel vorkommen, deren unbedingte Anwendung in dieser unten mitzutheilenden Anleitung für bedenklich erklärt wird, liegt darin, daß diese Kasten schon früher eingerichtet waren, als jene Anleitung entworfen wurde. Die wesentlich nothwendige Klystier-Sprütze findet sich unter den in dem Kasten vorhandenen Geräthen nicht, aus der ganz simpeln Local-Ursache, aus der auch die Aderlaß-Lancetten, wenn sie nicht einen so ganz geringen Platz erforderten, fehlen könnten, weil nemlich jeder unsrer Wundärzte damit ohnehin versehen ist.

**) Ich habe häufig auswärtige Anfragen wegen dieser Rettungs-Kasten, und ob man solche hier verfertigen lassen könne, erhalten. Es ist mir unmöglich, alle diese Anfragen zu beantworten, und noch unmöglicher, für die Versendung zu sorgen. Aber Herr Chirurgus Redlich erbietet sich, ohne allen Vortheil, und bloß zur möglichsten Verbreitung zweckmäßig eingerichteter Rettungs-Anstalten, die Versendung derselben für obigen Preis zu besor-

wähnenden Gorcyschen Maschine zur Beibringung der dephlogistisirten Luft, welche, nebst 4 Flaschen dephlogistisirter Luft, ausserdem annoch 52 Mark Hamburger Courant, oder 20 Thaler in Gold, zu stehen kommen.

Haupt-Erfordernisse zur Herstellung des Geretteten sind bekanntlich theils die **Erwärmung des Körpers**, und theils die **Herstellung des Respiration.**

Zur Beförderung der **Erwärmung** hat die Gesellschaft eine hinlängliche Anzahl von **Schlaf-Röcken von Fries** und von **wollenen Mützen** angeschafft, und solche den Rettungs-Kasten beifügen lassen, um den von den nassen Kleidern befreiten Körper sogleich damit bedecken zu können. Auch gab ein englischer Mechanicus, Namens **Harvey**, der Londner humane society eine sehr glückliche Vorrichtung an die Hand, um, mittelst einer **Wärme-Bank** von Blech oder anderm Metall, auf die der Körper gelegt wird, demselben dadurch möglichst schnelle und allgemeine Erwärmung zu verschaffen, daß der Boden und die Wände dieser, mehr einer Bade-Wanne, als einer Bank, ähnlichen Maschine aus einer doppelten nahe über einander liegenden inwendig holen Metall-Fläche bestehen, die mittelst ein Paar Theekessel voll kochendem Wasser, welche zwischen diese beiden Flächen gegossen werden, und sich zwischen denselben sofort überall verbreiten, in wenig Minuten erwärmt werden kann. Herr Mechanicus **Braasch**, Mitglied unsrer Gesellschaft, hat eine noch in einigen Stücken verbesserte Nachbildung dieser Maschine geliefert, von der sich auf der **vierten Kupfer-Tafel** *Fig. 13* eine Zeichnung findet, die die Sache leicht

besorgen, wenn man sich, gegen postfreie Vorausbezahlung der Gelder, unter seiner Addresse bei der Brooks-Brücke No. 39 dieserwegen an ihn wendet.

leicht deutlich machen wird. Die 7 Fuß lange Maschine *a* ist von Kupferblech, welches, um das Zusammen-Nieten der Platten überflüßig zu machen, in dieser Länge auf dem Kupferhammer besonders dazu ausgeschmiedet worden. Eisen-Bleche sind nicht in dieser Länge zu haben, und überdies, durch das nach gemachtem Gebrauch nie ganz zwischen den beiden Flächen herauszubringende Wasser, zu leicht dem Verrosten unterworfen. Die Maschine ruht auf 2 hölzernen Füßen *f f*, und kann mittelst der Handhaben *g g* leicht transportirt werden. Die Einfüllung des Wassers geschieht durch die zwei Trichter *d d*; ihrer sind zwei, um die Erwärmung desto schneller zu verbreiten, und jeder ist mit einem an einer Kette festhängenden Stöpsel versehen, um nöthigenfalls die zu schnelle Verdampfung und Abkühlung des Wassers zu verhindern. Durch diese Trichter verbreitet sich das Wasser ringsum in dem überall 2½ Zoll haltenden Zwischenraum *b* der beiden Metall-Platten. Unter dem Kopf des Geretteten ist ein hölzerner Pult *b* angebracht, um denselben vor der unmittelbaren Berührung der Wärme zu schützen; und zu den Füßen ist im Gegentheil zwischen beiden Platten ein erweiterter Zwischenraum *c* vorhanden, um diesen, mittelst der in diesem Zwischenraum sich sammelnden größern Masse von Wasser und Dämpfen, eine stärkere Erwärmung, als den übrigen Theilen, zu geben. In *e* ist ein Hahn zur Ablassung des Wassers, für den Fall, wenn solches entweder nicht mehr gebraucht wird, oder auch nicht mehr den erforderlichen Grad der Wärme hat. Der Körper wird, um nicht bloß durch die Wärme des Bodens, sondern auch durch die Wärme der etwan einen Fuß hohen Seitenwände, gleichförmig auf denselben zu würken, auf einen Strohsack gelegt, und ringsum mit wollenen Decken bestopft. Soll die Maschine ringsum mit Wasser gefüllt werden, so wird dazu etwa ein Eimer voll erfor-

erfordert; eine mindere Quantität füllt nur den Boden, und erwärmt die Seitenwände bloß durch Hülfe der Dämpfe. Uebrigens läßt sich diese Maschine zugleich als warmes Bad gebrauchen; es wird alsdann der innere Flächenraum selbst, in dem der Körper liegt, mit Wasser angefüllt. Eine solche Wärme-Bank kostet, auf angeführte Weise von Kupfer verfertigt, in allem etwas über 200 Mark.

Zur **Wiederherstellung der gehemmten Respiration** enthält der auf der fünften **Kupfertafel** *Fig. 14* abgebildete **doppelte Blasebalg** eine äußerst glückliche Vorrichtung, die, so viel ich weiß, zuerst von Herrn Hofrath **Bockmann** in Carlsruh öffentlich bekannt gemacht worden, *) dessen Beschreibung dieser Maschine ich daher hier ganz entlehne. "Der "Erfinder derselben ist Herr Gorcy, Arzt bei dem Militair-"Hospital zu Neubreisach; und Herr Professor **Rouland** zu "Paris hat, zum bequemern Gebrauch, und zur Verminderung "des Preises, bei diesem schätzbaren Werkzeuge einige gute Ver-"besserungen angebracht. Man weiß, daß bei Asphyxien die "Hauptursache des Todes das gehemmte Athemschöpfen und "der Mangel an frischer Luft ist; daß also die Ursache dieses "Todes gehoben sein würde, wenn man neue respirable Luft "in die Lungen bringen könnte. Man sucht dieses nun so zu "bewerkstelligen, daß man dem Kranken mit dem Munde neue "Luft einbläßt; eine solche wieder ausgeathmete Luft hat aber "schon ihre eigentliche Lebensnahrung, nämlich das deplogisti-"sirte Gas, **) verlohren, ist selbst wenigstens zum Theil

 "mephitisch,

*) In J. A. C. Grens Journal der Physik, 2 Bd. 1 Heft, (Leipz. 1790. 8.) S. 3-6.

**) Bekanntlich derjenige Bestandtheil der ordentlichen atmosphärischen Luft, ohne den dieselbe zum Brennen des Feuers und zum

"mephitisch, und folglich nicht wohl fähig, den verlangten "Zweck ganz zu bewürken. Besser ist daher ohne allen Zweifel "eine andre Methode, da man nämlich eine noch unverdor- "bene atmosphärische Luft dem Kranken vermittelst eines "Blasebalges in die Lunge zu bringen sucht, ob sie gleichwohl "auch noch mangelhaft ist. Denn, um eine vollkommne "Hülfe zu leisten, sollte man zuerst die mephitische Luft, die "in den Lungen stockt, wegschaffen, und dann eine neue reine "Luft zum einathmen darbieten. Dieses beides läßt sich nun "durch Herrn Gorcy's neue Maschine bequem verrichten.

"Dieses Werkzeug besteht aus zwei Blasebälgen, die zwar "ein gemeinschaftliches Zwischenbrett *a*, aber keine Commu- "nication unter einander haben. In dem äußern Brett "eines jeden ist, wie gewöhnlich, ein Loch *b* mit einem Ventil "angebracht; und der cylindrische Theil, wodurch bei Blase- "bälgen die Luft pflegt fortgejagt zu werden, ist in einer "kupfernen Büchse *c* eingeküttet, innerhalb welcher noch zwei "andre Ventile an den Leitungsröhren angebracht sind. Der "Deckel *d* dieser Büchse, welcher mit einem zwischenliegenden "ledernen Ringe erst aufgeschraubt wird, hat fast die Gestalt "eines Trichters, an dessen Halse ein biegsames Rohr von "gummirten Taffent, *e*, welches durch einen spiralförmig "gebogenen Metalldrath offen erhalten wird, befestigt ist.

"Am

zum Athemholen nicht brauchbar ist, und den man, hauptsächlich aus erhitztem Braunstein oder Salpeter in derjenigen Reinheit und Unvermischtheit entwickeln kann, daß er das Brennen des Feuers sowohl, als das Athemholen, in hohem Grade befördert und erleichtert. Nähere Erläuterung hierüber findet sich unter andern in J. S. T. Gehlers physikalischem Wörterbuch, 2 Theil (Leipz. 1789, 8.) S. 371. ff.

G.

"Am Ende dieses Rohrs ist ein kleines elfenbeinernes Röhr-"chen f angebracht, welches entweder vorne abgerundet wird, "um es in eines von den Nasenlöchern des Kranken zu stecken, "oder welches man auch platt machen kann, wenn man sol-"ches in den Mund bringen will. Die Ventile sind übrigens, "wie bei den neuen Luft-Pumpen, von einem übergebundenen "Stückchen Taffent gemacht und so angebracht, daß die über-"einstimmenden Ventile der Blasebälge in umgekehrter Ord-"nung gesetzt sind. Zieht man nämlich die beiden Blasebälge "auf, so öfnen sich zwei Ventile von außen nach innen, wo-"von das eine an dem Seitenbrett des einen Blasebalgs, "das andre aber innerhalb der Büchse an der Mündung der "Leitungsröhre des zweiten Blasebalgs sich befindet. Ver-"mittelst dieser Einrichtung kömmt also in beide Blasebälge zu "gleicher Zeit Luft, welche beim Zusammendrücken der Blase-"bälge durch zwei andre Ventile, die sich von innen nach "aussen öfnen, wieder fortgeschafft wird. Beide Blasebälge "endigen sich unterwärts des Ventils in eine einzige Haupt-"leitungsröhre, weil, wenn gleich die Bewegung beider "Blasebälge zugleich geschieht, doch, vermöge der angegebenen "Einrichtung, der Luftstrom nur abwechselnd aus oder ein geht. "Bei dem Gebrauch dieser Maschine bringt man das elfenbei-"nerne Röhrchen nun zum Beispiel in eins von den Nasen-"löchern oder in den Mund des Kranken, und schließt im ersten "Fall das zweite Nasenloch und den Mund, im andern Fall "aber beide Nasenlöcher zu. Nun setzt man die Blasebälge in "Spiel. Beim Aufziehen derselben erhält der eine durch sein "Ventil eine Masse Luft aus der Atmosphäre; der andre "bekömmt durch das biegsame Rohr vermittelst seines Ventils "einen Theil von Luft aus den Lungen des Kranken. Drückt "man aber die Blasebälge wieder zu, so jagt der eine sein aus

"der Lunge gezogenes Gas in die Atmosphäre, und der zweite "die atmosphärische Luft in die Lunge des Kranken. Wird "diese Arbeit auf eine schickliche Weise mehrmal wiederhohlt, "so wird die Brust des Leidenden wieder in den Stand gesetzt "werden, das Geschäft des Athemholens gehörig auszuüben. "Da man aber durch unvorsichtiges zu schnelles Treiben der "Blasebälge leicht schaden kann, so sollte diese Handlung nur "von Personen übernommen werden, die den Mechanismus "der Respiration kennen. Wollte man anstatt der atmosphä- "rischen Luft, dem Kranken **dephlogistisirte Luft** beibrin- "gen, so kann unter dem einsaugenden Ventil des einen Bla- "sebalgs eine mit Lebens-Luft gefüllte und mit einem Hahn *h* "verschlossene Blase g angeschraubt werden. Wenn nun, "nach vorher geöfnetem Hahn, der Blasebalg in Bewegung "gesetzt wird, so pumpt er aus der Blase die reine Luft aus, "und bringt sie beim Zusammendrücken in die Lunge des "Kranken."

Von dieser äußerst nützlichen Vorrichtung hat die Gesell- schaft auf den Vorschlag und unter der Direction des Herrn Chirurgus **Redlich** vor der Hand ein Exemplar durch einen hiesigen Künstler verfertigen lassen, welches bei Herrn **Red- lich** aufbewahrt wird. Die mittelst desselben anzuwendende dephlogistisirte Luft, wird in einer Flasche aufbewahrt, aus der, im Fall des Gebrauchs, die zum Anschrauben an den Blasebalg bestimmte Blase *(Fig. 14. g.)* auf die *Fig. 16* abge- bildete Weise gefüllt wird. Es enthält nämlich der Stöpsel *a* der mit dephlogistisirter Luft gefüllten Flasche *b* eine bis auf den Boden der Flasche gehende längere Röhre *c*, und eine kür- zere und in der Mündung gebogene Röhre *d*. An die Röhre *c* wird ein Trichter *e* angeschroben, und dadurch die Flasche mit

Wasser

Wasser gefüllt, wodurch alsdann die in der Flasche enthaltene dephlogistisirte Luft durch die an die Blase *g* angeschrobene Röhre *d* in diese Blase übergetrieben, und sodann, mittelst des Hahns *h*, die mit derselben angefüllte Blase *g* verschlossen wird.

Zur Beibringung des Tobacks-Rauchs, in Fällen wo Tobacksrauchs-Klystire gerathen sind, dient die *Fig. 15* abgebildete Maschine. Es wird nemlich die metallene an dem mittelsten Ringe zusammengeschrobene Büchse *a* mit Toback gefüllt, dieser angezündet, die Büchse verschlossen, die Spitze *c* der Röhre *b* dem Kranken in den Mastdarm gebracht, und so, mittelst des Blasebalgs *d*, der Rauch in denselben eingeblasen. Auch von dieser Maschine ist jedem Rettungs-Kasten ein Exemplar beigelegt.

So glaubte denn die Gesellschaft bei den zur Rettung und Herstellung erforderlichen Werkzeugen und Hülfsmitteln alle neueren Erfindungen und Verbesserungen möglichst benützt, und ihnen denjenigen Grad der Vollkommenheit und Zweckmässigkeit gegeben zu haben, der bis jetzt zu erreichen stand. *) Aber um so mehr hielt sie es für Pflicht, in die Untersuchung der Ursachen, warum alles dessen unerachtet, was bisher für die Sache geschehen war, dennoch der Erfolg unsrer Anstalten noch immer weit hinter den Fortschritten der englischen und holländischen Anstalten zurückblieb, tiefer hineinzugehen, um jedes noch entgegen stehende Hinderniß so viel immer möglich aus

*) In der Angabe, Besorgung und fortdauernden Aufsicht über alle diese Geräthe, verdient besonders Herr Chirurgus Redlich, der dieses mühvolle Geschäft hauptsächlich übernommen, und zeither mit eben so vieler Einsicht als Thätigkeit und Uneigennützigkeit unentgeldlich verwaltet hat, den öffentlichen Dank der Gesellschaft.

aus dem Wege räumen zu helfen. Die zur näheren Ueberlegung dieser Sache niedergesetzte Commission glaubte diese Hindernisse hauptsächlich in folgenden Umständen zu finden:

1) In der bei dem großen Haufen noch immer herrschenden **Gleichgültigkeit und Unkunde** in Absicht dieser Anstalten, und in dem eben daher noch immer vorhandenen **Mistrauen gegen die Möglichkeit der Wiederherstellung**, besonders bei nicht augenblicklich angewendeter Hülfleistung. Um diesem entgegen zu würken, glaubte die Gesellschaft, sei kein beßres Mittel, als das Publicum in steter und genauer Bekanntschaft mit der Anstalt und mit ihrem Erfolg zu unterhalten, jeden Rettungsfall so detaillirt, als möglich, bekannt zu machen, und die Anleitungen zur Hülfleistung so viel immer möglich in jedermanns Hand zu bringen. Sie beschloß daher **halbjährliche Bekanntmachung aller Rettungsfälle in den hiesigen Addreß-Comtoir-Nachrichten, und Einrückung der Anleitungen zur Hülfsleistung in die hiesigen Volks-Kalender**, wozu der Verleger dieser Kalender, Herr Buchdrucker Meyn, alle mögliche Willfährigkeit bezeigte.

2) **Im zu frühen Aufhören mit der Anwendung der zur Herstellung erforderlichen Mittel.** Um hier längeres Ausdauern zu veranlassen, und möglichste Nacheiferung in diesem Ausdauern zu wecken, fand die Gesellschaft kein würksameres Mittel, als **Aussetzung einer jährlichen Prämie von 50 Rthlr. für denjenigen Wundarzt, der, während dem Lauf eines ganzen Jahrs, den am längsten unter Wasser gewesenen Körper, wieder ins Leben zurück gebracht haben würde.** *)

3) Im

*) Diese Prämie ist seitdem zweimal zuerkannt worden, im ersten Jahr an den Herrn Wundarzt Redlich und im zweiten Jahr an

3) Im Mangel hinlänglicher Bekanntschaft mit dem Rettungsverfahren, und im Mangel hinlänglicher Uebung in den erforderlichen Handgriffen. Um diesem abzuhelfen, wird die Gesellschaft künftig jährlich einige Vorlese-Stunden über diesen Gegenstand für hiesige Wundarzt-Gesellen, und Uebungs-Versuche zu vorsichtiger Herausziehung und Transportirung ins Wasser geworfener Faschinen oder Stroh-Figuren zu veranlassen suchen.

4) In der mangelhaften Local-Beschaffenheit der zur Aufnahme der herausgezogenen Körper angewiesenen Wachthäuser, indem solche theils zu weit vom Wasser entlegen, theils zu enge, und daher zu sehr mit verdorbener Luft angefüllt waren, und in dem, aller Verbote ungeachtet, fortdauernden Zudringen müssiger Zuschauer bei den Rettungs-Versuchen.

5) In der Unkunde der zum Militair- und Policei-Dienst der Stadt bestimmten Mannschaft in Absicht der erforderlichen Handgriffe.

6) In dem Mangel hinlänglich specieller und bestimmter Vorschriften über das, was ein jeder in jedem vorkommenden einzelnen Fall zu thun habe, und wie solches gethan werden müsse.

7) In

an den Herrn Wundarzt und Raths-Chirurgus Friederichs, der aber solche der Gesellschaft zu anderweitiger Verwendung resignirt hat. In dem noch nicht vollendeten dritten Jahr ist vorgängig Herrn Doctor und Armen-Arzt Beckmann wegen eines ganz vorzüglich ausgezeichneten Rettungsfalles eine goldne Medaille von 10 Ducaten zuerkannt worden.

7) In dem Mangel der erforderlichen Einheit und Planmäßigkeit bei den Herstellungs-Versuchen, und bei deren Direction.

8) In dem zu geringen Belauf der bisher für die Rettung sowohl, als für die Wiederherstellung, bestimmt gewesenen Prämien, und in dem Unverhältniß dieser, für jede noch so verschiedene Art und Dauer der Hülfleistung beinah immer gleichförmig ausgetheilten Prämien unter einander.

Die Abhelfung aller dieser zuletzt erwähnten Hindernisse lag ausser dem Würkungskreise der Gesellschaft, und setzte eine gänzliche Revision, Umarbeitung und Erweiterung der die Rettungs-Anstalten betreffenden gesetzlichen Vorschriften voraus, die daher, unter Anführung der erwähnten Gründe, von der Gesellschaft bei dem Senat nachgesucht wurde.

Dies ward denn die Veranlassung zu den im Jahr 1793 erlassenen neuen und erweiterten Verfügungen über diesen Gegenstand, deren Entwerfung mir vom Senat aufgetragen war, und die hier, in so ferne sie das Ganze der Sache betreffen, als unser neuestes und ausführlichstes Gesetz über diesen Gegenstand, eine vollständige Mittheilung erfordern. Von den mannigfaltigen auf die Ausführung und Anwendung dieser Vorschriften sich beziehenden speciellen Verfügungen werde ich, mit Weglassung alles Unwesentlichen, bloß den Haupt-Inhalt beifügen.

Revidir-

Revidirtes und erweitertes Mandat, die Rettung der im Wasser verunglückten oder sonst erstickten Menschen betreffend.

Da die Erfahrung lehrt, daß die **Rettung und Wiederherstellung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Menschen**, der bisherigen Verordnungen und Anstalten ungeachtet, noch immer sehr oft bloß durch Vorurtheil, Nachläßigkeit, Mangel an Theilnehmung und an Ordnung, zu späte Anwendung der nöthigen Hülfe, oder zu frühes Aufhören mit derselben, vereitelt wird: so haben **Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg** Uns bewogen gefunden, zur möglichsten Wegräumung dieser Hindernisse, und zur möglichsten Beförderung dieses heilsamen Endzwecks, die bisher hierüber ergangenen Verordnungen folgendermaßen zu erneuern, zu erweitern, und näher zu bestimmen:

Jedermann muß möglichst zur Rettung beitragen, und sich nicht durch ungegründete Vorurtheile oder Besorgnisse abhalten lassen.

1) Zuförderst wird Jedermann wiederholt erinnert und ermahnt, so wie überhaupt zu der schon ohnehin einem jeden als Menschen und als Christen obliegenden Fürsorge für die Rettung und Wiederherstellung der Verunglückten, also auch insbesondre zur Befolgung der nachstehenden Vorschriften, alles mögliche **beizutragen**, und sich davon nicht durch das durchaus ungegründete **Vorurtheil** abhalten zu lassen, als ob das eigenmächtige Anrühren, Herausziehen oder Aufnehmen eines im Wasser Verunglückten, Erdroßelten, oder sonst Erstickten, besonders wenn solcher etwan sich selbst das Leben habe nehmen wollen, verboten oder ehrenrührig sei; oder als ob man dadurch in Weitläufigkeit und Kosten gerathen könne; oder als ob

bei einem bereits erstarrten oder todtscheinenden Körper keine Hülfe mehr möglich sei. Vielmehr wird einem jeden, der einen solchen Körper in sein Haus aufnimmt, möglichst schnelle **Beschützung** seines Hauses gegen allen Anlauf, möglichst schnelle Abnahme des etwan nicht wieder belebten Körpers, und gänzliche Entfreiung von allen **Unkosten**, vielmehr im Gegentheil billige **Erstattung** aller etwa durch die Aufnahme oder durch die Herbeischaffung von Betten, Decken und sonstigen Geräthen, veranlaßten Schäden und Kosten, und verhältnißmäßiger Antheil an den nachher zu erwähnenden **Belohnungen** obrigkeitlich zugesichert.

Verfahren beim Herausziehen, Transportiren, und Behandeln bis zur Ankuuft des Arztes oder Wundarztes.

2) Da die Möglichkeit der Rettung größtentheils mit von der Art, wie der Körper **aus dem Wasser gezogen, transportirt**, und **bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes behandelt wird**, und von der hiebei anzuwendenden gehörigen Vorsicht abhängt, so erinnern und ermahnen Wir jedermann, und besonders alle diejenigen, welche sich auf dem Wasser, oder in dessen Nähe aufhalten, in Absicht aller dieser Punkte, die hierüber von der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe entworfene und zugleich mit diesem Mandat unter No. 1. publicirte Anweisung sich wohl bekannt zu machen, selbige fleißig nachzulesen, und in vorkommenden Fällen zu befolgen; gleichwie solches der in dieser Stadt Militair- oder sonstigen Diensten stehenden Mannschaft hiemit alles Ernstes geboten wird.

3) Da

Wohin der Körper zu bringen ist.

3) Da die möglichst schnelle Aufnahme des Verunglückten an einen gesunden, geräumigen, und im Winter leicht zu erwärmenden Ort, und die möglichst schleunige Fürsorge für die Erwärmung des Aufenthalts sowohl, als des Körpers selbst, für die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Decken und Geräthe, und für die Leistung der nöthigen Handreichung, ein zweites durchaus unentbehrliches Erforderniß der Rettung ist: so hegen Wir das feste Vertrauen, daß ein jeder in der Nähe des Unglücksfalles wohnender Haus-Bewohner, so viel die Umstände es erlauben, zu diesem Werk der Liebe, auch ohne gesetzliche Vorschrift, und ohne Rücksicht auf die nachher zu erwähnenden Belohnungen, gerne und freiwillig die Hand bieten werde; wie sich denn bereits die meisten hiesigen Amts-Wundärzte und Bader, und einige andre hiesige Bürger, rühmlichst dazu erboten haben. In so ferne aber keiner der Anwohnenden sich freiwillig zur Aufnahme des herausgezogenen Körpers erbieten mögte, ist derselbe, unter sorgfältiger Beobachtung der in der gedachten Anweisung No. 1. beschriebenen Vorsicht, so fort, auf allen Fall, und wenn er gleich noch so lange im Wasser gelegen, (bloß den einzigen Fall ausgenommen, wenn er bereits in völlige stinkende Fäulniß übergegangen,) nach dem nächsten von den in der Nachweisung No. 2. nahmhaft gemachten Aufnahme-Oertern zu bringen, und zugleich die nächste Wache schleunigst herbeizurufen; indem alle Soldaten- und andre Wachen nicht nur von diesen Auf-

nahme-Oertern besonders unterrichtet, sondern auch zur unverzüglichen Beihülfe bei dem Transport, und zur unverzüglichen Besetzung desjenigen Hauses oder sonstigen Aufenthalts, in welches der Körper gebracht worden, beordert sind.

Wer in den Aufnahme-Ort eingelassen werden darf.

4) Alles Eindringen müssiger Zuschauer in dasjenige Haus, oder sonstigen Aufenthalt, wohin der Verunglückte gebracht worden, wird hiemit gänzlich untersagt; indem es nicht nur eines Theils äußerst unbillig wäre, denjenigen, der seine Wohnung aus Menschenliebe hierzu einräumt, dadurch in Ungelegenheit und Unsicherheit zu setzen; sondern auch andern Theils durch diesen Anlauf der Platz beengt, die zur Herstellung unumgänglich erforderliche reine Luft verdorben, und die Rettung selbst verhindert wird. Es ist daher den Wachen bei strenger Strafe verboten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Haus-Bewohners, oder des zuerst angekommenen Arztes oder Amts-Wundarztes, schlechterdings keinem andern den Eintritt zu gestatten, als

a) den beiden zuerst herbeikommenden Aerzten und den beiden zuerst herbeikommenden Amts-Wundärzten, und, wenn diese noch nicht da sind, den beiden zuerst kommenden Wundarzt-Gesellen;

b) dem Raths-Wundarzt, in Rücksicht seines Amts-Geschäftes;

c) dem zu den Rettungs-Anstalten deputirten Vorsteher der Gesellschaft zur Beförderung

der

der Künste und nützlichen Gewerbe, in Rücksicht auf die nachher zu erwähnenden von der Gesellschaft zu ertheilenden Belohnungen;

d) von den Angehörigen des Verunglückten nur höchstens drei zur Zeit, jedoch daß ihrer mehrere sich abwechselnd folgen dürfen.

Noch weniger aber dürfen die Wachen sich unterstehen, von irgend Jemanden Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen.

Anstellung der Versuche zur Wiederherstellung.

5) Das dritte Erforderniß zur Rettung ist die schleunige **Herbeirufung des nächsten Arztes oder Wundarztes**, von denen man schon ohnehin, nach ihren besondern Berufs-Pflichten, auch unaufgefordert, alle Willigkeit zur schnellsten Anstellung der nöthigen Rettungs-Versuche, und alle Beharrlichkeit bei deren, in Rücksicht auf die oft erst nach mehreren Stunden gelingende Herstellung, unermüdet fortzusetzender Anwendung mit Recht erwarten kann; wobei die auch hierüber von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe für **weniger Kundige bekannt gemachte, und in allen Wachthäusern, auch Balbier- und Badstuben zugleich mit diesem Mandat unter No. 3.** affigirte Anweisung sorgfältigst zu befolgen, auch von den in dieser Absicht von der gedachten Gesellschaft angeschafften **mit den erforderlichen Arzneien und Geräthschaften versehenen Rettungs-Kasten** so fort aus den unter der eben erwähnten Anweisung No. 3. sowohl, als in der Nachweisung No. 2. bemerk-

bemerkten Aufbewahrungs-Oertern der nächste ohne Zeitverlust herbeizuholen ist.

Bei etwa entstehender Collision mehrerer Aerzte oder Wundärzte gebührt billigerweise die Direction der Behandlung

a) demjenigen promovirten Arzt, Amts-Wundarzt, oder Amts-Bader, in dessen Haus der Körper aufgenommen wird, falls derselbe zu Hause ist, und die Rettungs-Versuche sogleich anstellt;

b) in jedem andern Fall dem ersten sich einfindenden promovirten Arzt oder Amts-Wundarzt, unter Mitzulassung nicht mehr als noch eines zweiten Gehülfen, in so ferne er nicht etwan freiwillig ihrer mehrere zuziehen will;

c) so lange kein promovirter Arzt, oder Amts-Wundarzt da ist, jedem andern auch unzünftigen Wundarzt oder Wundarzt-Gesellen, jedoch daß dieser, sobald ein promovirter Arzt oder ein Amts-Wundarzt sich einfindet, diesem die Direction überlasse;

d) wenn dieser die Versuche zur Belebung als hofnungslos aufgiebt, jedem andern Arzt, Wundarzt oder sonstigen Sachkundigen, der geneigt sein mögte, dieselben, in der Hofnung einer noch möglichen späteren Rettung, annoch länger fortzusetzen.

Belohnungen und Entschädigungen.

6) Zur Belohnung derjenigen, welche in dieser Stadt und deren Gebiet einen anscheinend Ertrunkenen oder sonst Erstickten durch ihre Bemü-

hungen

hungen würklich gerettet haben, und, daß solches geschehen, nach Erforderniß erweislich machen, imgleichen zur billigen Vergütung für den durch die Aufnahme des Verunglückten etwa erweislichermaßen erlittenen Schaden, bleibt auch künftig, so wie bisher, eine verhältnißmäßige Vergütung ausgesetzt, welche sich für jeden Fall zusammen bis zu **Ein hundert Mark Courant** erstrecken darf, und von dem ersten Herrn Gerichts-Verwalter, als bei welchen deshalb innerhalb dreien Tagen die Anmeldung geschehen muß, nach Beschaffenheit der Fälle und Umstände dergestalt vertheilt werden wird, daß im Fall der würklichen Rettung

a) diejenigen, welche dem Geretteten mit Gefahr ihres eignen Lebens, oder mit großer Beschwerde, die erste Hülfe geleistet, und

b) diejenigen, welche ihre **Wohnungen, Betten und Geräthe hergegeben**, vorzüglich Theil daran nehmen sollen, auch letztere selbst in dem Fall, wenn die Rettung nicht gelungen ist, eine billige **Vergütung des erweislichermaßen etwan erlittenen Schadens** zu gewärtigen haben;

c) diejenigen **Wundärzte und andre Sachkundige** aber, welche die vorgeschriebenen Hülfsmittel zur Wiederherstellung gehörig angewendet haben, zuförderst, falls sie es verlangen, für jede gelungene Bemühung zwei Species-Ducaten, und für jede nicht

gelungene Bemühung einen Species-Ducaten als Bezahlung erhalten; im Fall der gelungenen Rettung aber überdies annoch ihre eigentliche Belohnung von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zu gewärtigen haben.

Strafe derer, die die Rettung erschweren oder hindern.

7) Hingegen sollen diejenigen, welche die Rettung eines solchen Unglücklichen muthwilliger Weise erschweren oder hindern, oder gar andern, die denselben helfen wollen, solches verwehren, imgleichen diejenigen, welche durch ihr Zudringen, oder sonst, die Rettungs-Versuche hindern, zur Verantwortung, und nach Befinden zu schwerer Strafe gezogen werden.

Uebrigens sollen zugleich mit diesem Mandat auch die obgedachten von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe bekannt gemachten beiden Anweisungen, samt der Nachweisung der Aufnahme-Oerter, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten und Stadt-Ländereien, in den Wachthäusern, Balbier- und Bad-Stuben, Herbergen, Wirths- und Krughäusern, Schenken und Krüger-Kellern, ingleichen bei den Land-Predigern, Land-Schullehrern, Kirchspiels-Vögten, Land-Vögten und Hauptleuten, wie auch bei den Wundärzten auf dem Lande, umgetheilt, auch dieses Mandat von den Kanzeln verlesen, und solche Umtheilung und Verlesung wenigstens alle drei Jahre, so wie die Bekanntmachung in den Zeitungen alle Halbjahr wiederholt werden.

Wornach ein Jeder sich zu achten. Gegeben in Unsrer Raths-Versamlung, Hamburg den 11ten Februar 1793.

Anlagen

Anlagen des vorstehenden Mandats.

I. Anweisung über die Behandlung der ins Wasser gefallenen oder sonst erstickten Personen, bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes. *)

Bekannt gemacht auf Veranlassung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.
Im Februar 1793.

Vorsicht beim Herausziehen.

1) Sobald man gewahr wird, daß jemand ins Wasser gefallen, so suche man ihn so schnell, als möglich, wieder heraus zu bringen. Dabei ist aber alle mögliche Vorsicht nothwendig, damit man den Körper ja nicht verletze. Hauptsächlich verhüte man, daß nicht Kopf, Hals oder Brust durch irgend einen Fall, Stoß oder Druck Schaden nehmen, weil sonst vielleicht durch diese Verletzung die Wiederbelebung unmöglich wird. Ist es irgend möglich, so ziehe man den

 Verun=

*) Diese Anweisung zur Behandlung bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes und die unter No. 3. folgende Anleitung für Wundärzte und Wundarzt=Gesellen, sind das Resultat einer möglichst ausgebreiteten und sorgfältigen Lectür aller dahin einschlagenden Schriften nicht nur, und aller neueren Verbesserungen der Rettungs=Theorie, sondern auch hauptsächlich der von hiesigen und auswärtigen Aerzten mitgetheilten einsichtsvollen Vorschläge über diesen Gegenstand, unter welchen ich besonders dem jetzigen einsichtsvollen und unermüdet aufmerksamen Vorsteher unsrer Rettungs=Anstalten, Herrn Doctor Schütt, und Herrn Hof= und Medicinal=Rath Scherf in Detmold, Associirten unsrer Gesellschaft, äußerst wesentliche Materialien verdanke. Die Vertheilung dieser Anleitungen in zwei verschiedne Aufsätze lag in der Natur der Sache, weil sie für zwei ganz verschiedne Arten der Hülfleistung

Verunglückten bei den Armen aus dem Wasser; vor allen Dingen aber nehme man sich sorgfältig in Acht, daß nicht der Kopf unten zu liegen komme.

Verfahren, wenn man den Verunglückten nicht erreichen kann.

2) Sollte der Verunglückte zu weit vom Ufer entfernt, oder zu tief gesunken sein, so daß man ihn nicht erreichen könnte, so sind zu diesem Ende zwei Gange-Zangen angeschafft, (eine bei dem Jungfernstieg in der Kunst, und eine auf dem Blockhause,) womit man die Körper ohne Schaden fassen und sie an sich ziehen kann; da man alsdann den Körper mit den Händen weiter, und vorsichtig, in die Höhe hebt, und sorgfältig verhütet, daß er nicht auf dem Rande des Bootes, oder durch sonst etwas, gedrückt oder beschädigt werde.

Verfahren im Eise.

3) Wenn im Winter jemand durch brüchiges Eis ins Wasser fällt, wo keiner zur Rettung sich hinwagen kann, so ist auf solchen Fall ein

leistung nicht nur, sondern auch für zwei ganz verschiedene Gattungen der Helfer geschrieben sind. Uebrigens scheinen mir, außer der nöthigen Vollständigkeit, die wesentlichsten Erfordernisse von Aufsätzen dieser Art, in möglichster Kürze, Präcision und planmäßiger Ordnung zu bestehen; sobald diese drey Erfordernisse hinlänglich erfüllt sind, giebt sich die Deutlichkeit von selbst. Nachgestrebt habe ich diesen Vorzügen; ob ich sie erreicht habe, weiß ich nicht. Für die Austheilung an die Garnison und an die übrigen im Dienst der Stadt stehenden Mannschaft ist die Anweisung No. 1, außer den zum öffentlichen Anschlag bestimmten Patent-Exemplaren, auch auf einem einzelnen Quart-Blatt von starkem Papp-Papier, so wie die Anleitung No. 3, zur Vertheilung an sämmtliche hiesige Barbier-Gesellen, und als bequeme Einlage in Taschenbücher ꝛc. auf 4 Octav-Seiten abgedruckt worden.

ein Eis-Boot samt dazu gehöriger Eis-Leiter auf der Binnen-Alster vorhanden, und es werden für mehrere besonders gefährliche Plätze derglei-chen noch einige angeschafft werden, wodurch jedermann, ohne sich selbst in Gefahr zu setzen, dem Verunglückten zu Hülfe kommen kann. Es ist im Winter um so nöthiger, schnelle Hülfe zu leisten, weil durch die strenge Kälte der Unglückliche um so mehr Gefahr läuft, und späterhin vielleicht keine Wiederbelebung mehr möglich ist.

4) Sobald der Körper aus dem Wasser gezo-gen, so lege man ihn auf eine Trag-Baare, (dergleichen eigentlich zu diesem Endzweck einge-richtete Trag-Baaren nächstens in jedem Wacht-hause vorhanden sein werden,) oder auf die Arme starker Leute, in Stroh oder Decken ge-hüllt, halbsitzend, mit etwas erhöhetem Kopfe, trage ihn sanft und langsam, ohne vieles Rütteln, (in so ferne nicht etwa einer der Anwohnenden sich zur Aufnahme erbietet,) nach dem nächsten der in der Nachweisung No. 2. bestimmten Aufnahme-Oerter, und lasse ihn dort halbsitzend auf der Baare oder auf einem Bett, Tisch oder Bank liegen, löse ihm Binde oder Halstuch ab, knöpfe die Kleider auf, und hole schleunigst den nächsten Arzt oder Wundarzt herbei. Vorsicht beim Trans-port, und was weiter zu thun ist.

5) So lange bis der Arzt oder Wundarzt kömmt, ist am besten, den Körper ganz stille liegen zu lassen. Nie aber muß man den-selben Was man nicht thun muß; und von der Ent-

kleidung und Abtrocknung des Körpers.

selben bei den Füßen aufhängen, ihn stürzen, auf einem Faß hin und her rollen, oder auf dem Ufer hin und her wälzen, denn alles gewaltsame Bewegen und heftige Rütteln ist schädlich, und vermehrt die Todes-Gefahr. Selbst das Abziehen der Kleider ist gefährlich, wenn es nicht, ohne den Körper viel zu regen und zu wenden, geschehen kann. Auch das Abschneiden der Kleider erfordert große Vorsicht, damit der Körper nicht verletzt werde. Unter gehöriger Vorsicht aber ist es immer sehr nützlich; und man muß alsdann den Körper mit warmen wollenen Tüchern behutsam abtrocknen, den Mund und die Nase vom Schlamm und Morast befreien, den Köper warm zudecken, und ihn so bis zur Ankunft des Wundarztes liegen lassen.

Verfahren bei denen, die durch Erdroßeln, durch Kohlendampf, oder sonst erstickt sind.

6) Alles oben Gesagte gilt auch von Menschen, die auf andre Art erstickt sind, durch Erdroßeln, Kohlendampf rc. Alle diese müssen ganz auf gleiche Weise behandelt werden.

Warnung, daß der Mensch, wenn er gleich todt scheint, darum noch nicht allemal würklich todt sei.

7) Uebrigens muß man ja nicht glauben, daß der Mensch darum würklich todt sei, weil kein Zeichen des Lebens an ihm zu bemerken ist, oder weil er zu lange im Wasser gelegen hat; indem solche Verunglückte oft, auch wenn sie bereits mehrere Stunden lang unter Wasser gelegen hatten, dennoch durch Fleiß und Sorgfalt, und durch Beobachtung aller hier vorgeschriebenen Vorsichtigkeits-Regeln, wieder zum Leben gebracht worden sind.

II. Nach-

...o die Rettungs=...aſten zu finden ſind. *)

Hamburg, im Februa...

...genen von folgen...ngs=Kaſten iſt zu finden:

...rurg. Steffens, Bo...ſe.

...f dem Blockhauſe; ...

...us; 9) Chir. Kalm...

...Redlich, Brooks=B...ch, Brooks=Brücke; 2) in der Deich=

...Twiete; 6) Chir. R...

...rookthors=Wache;

...he.

...Vogel, Hopfenmarkt...ch, Brooks=Brücke; 2) in der Rath=

...ache; 6) Chir. Sti...

...oße Beckerſtraße; 3)...rs=Wache; 2) in der Wache auf dem

...ſtraße; 6) Chir. Tru...3) in der Deichthors=Wache.

...rs=Wache.

...Wache; 3) Chir. Hü...ks=Wache; 2) in der Wache auf Con=

...r Millernthors=Brücke.

...el, Hopfenmarkt; 3)...s=Wache; 2) in der Wache auf Con=

auf dem Hamburger Berg. ... ...che auf dem Hambur...

im Ramen und auf dem Grasbrook. ...eth; 3) Chir. Bohnl...

Leichte von Korb=Arbeit geflochtene Trag= ... Artillerie=Wache, N...

Die Fange=Zangen, zur Heraufholung ...ch im Jungfernſtieg; ...

Die kupferne Wärme=Bank, mittelſt d... ...nn, ſteht bei dem Kun...

Im Winter liegen künftig die 5 Eis=Bö... Alſter beim Wachtha...

3) auf der Außen=Alſter bei der al... ...Elbe am Grasbrook

(Der erſt nachher angeſchafte Gorcyſche

Rettungs-Kasten ist zu finden:

Bache auf dem Pferdemarkt; 2) bei Hrn. Dr. hinterm Zuchthause; 3) bei dem Kunstmeister im Jungfernstieg; (itzt bei dem Alster-Aufseher er im Jungfernstieg.) 4) in der Rathhaus-

Bache auf dem Pferdemarkt; 2) bei Hrn. Dr. hinterm Zuchthause; 3) in der Deichthors- (Ein seitdem noch fernerweitig angeschafter -Kasten steht in der Artillerie-Wache auf ius beim Holzdamm.)

ache Diedericus hinterm Lombard; 2) bei dem ster Braasch im Jungfernstieg; (itzt bei dem ıfseher Ohlmeyer im Jungfernstieg.) 3) in der onstantinus bei der Millernthors-Brücke; 4) Baumhause.

Baumhause; 2) in dem Wachthause Diede- nter dem Lombard.

Bachthause Diedericus hinterm Lombard; 2) in hthors-Wache.

eichthors-Wache; 2) bei Chir. Redlich an ks-Brücke.

. Leisering.

iche No. 8. in St. Georg an der Alster; 2) in der i der Kuhmühle; 3) in der Deichthors-Wache.

. Hilke.

Deichthors-Wache; 2) in der Wache auf hof. (Ein dritter seitdem für den Stadt-Deich wärder angeschafter Rettungs-Kasten steht auf

III. Kurze Anleitung für Wundärzte und Wundarzt-Gesellen, über die nöthigen Vorkehrungen zur Wiederherstellung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Menschen.

Bekannt gemacht auf Veranlassung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.
Im Februar 1793.

Das ganze, stufenweise vorzunehmende **Verfahren** zur **Wiederherstellung** im **Wasser** verunglückter oder sonst erstickter **Menschen** betrifft hauptsächlich folgende Punkte:

1. Entkleidung und Abtrocknen.

Wenn sich die Kleider des Todt-Scheinenden nicht abziehen lassen, ohne ihn viel zu regen und zu wenden, so schneide man ihm solche vorsichtig vom Leibe; trockne ihn mit warmen, wo möglich wollenen Tüchern wohl ab; beklei-de ihn mit dem bei dem Rettungs-Kasten befindlichen wollenen Schlafrock und Mütze; lege ihn auf eine weiche Unterlage; reinige den **Mund** und das Jnre der **Kehle** von Schleim und Morast; und untersuche, ob der Körper auch starke **Quetschungen**, **Verrenkungen** oder **Wunden** erlitten, oder die **Glieder** zerbrochen habe, um auch dafür die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können.

2. Herstellung der Wärme.

Man lege den Körper entweder auf Betten, oder auch auf eine auf einen Tisch oder Bank ausgebreitete **wollene Decke**, **platt auf den Rücken**, und mit **dem Kopf etwas erhaben**, damit ja nicht der Hals zurückgebogen werde; und zwar bei kalter oder nasser Jahrszeit in einem **mäßig warmen Zimmer**, bei schönem Wetter aber in die freie Luft in **Sonnenschein**. Jedoch

Jedoch muß der Körper, falls er bei Frostwetter im Eise erstarrt gefunden worden, ja nicht sogleich in die Wärme gebracht werden, weil dies ihn, falls er auch noch lebte, sogleich tödten würde: sondern in diesem Fall muß er in der Kälte hingelegt, entkleidet, und so lange mit Schnee gelinde gerieben werden, bis er völlig aufgethaut ist, um ihn erst sodann mit Vorsicht und allmälig in temperirte Luft zu bringen.

Alsdann fange man an, den ganzen Körper mit trocknen warmen Tüchern oder Flanell ganz behutsam und gelinde zu reiben, und wechsle immer mit neu erwärmten Tüchern ab; nach einiger Zeit befeuchte man die Tücher mit Brantwein, Rum, Salmiak-Spiritus oder Senf, und fahre so fort zu reiben; wasche auch das Gesicht, Hände und Füße mit warmem Wein oder Brantwein.

Zugleich lege man heiße Steine in Flanell gewickelt, oder Bouteillen mit heißem Wasser angefüllt, an die Fuß-Sohlen, in die Hände, und zwischen die Schenkel; in die Herzgrube aber eine mit Wein oder Brantwein befeuchtete Compresse; und fange an, heiße Steine, oder eine Wärme-Pfanne, in Flanell oder Tücher gewickelt, langsam längst dem Rückgrad auf und nieder zu bewegen, auch zwischen durch die Fuß-Sohlen, hohlen Hände und den Rückgrad mit Bürsten zu reiben.

Alles dieses muß aber ja nicht heftig und tumultuarisch geschehen, sondern gelinde und anhaltend; sonst schadet es, anstatt zu helfen.

Sehr nützlich sind warme Bäder, falls man in der Geschwindigkeit so viel warmes Wasser und eine Bade-Wanne erhalten

halten kann: oder in dessen Ermanglung die bei dem Kunstmeister Braasch am Jungfernstieg stehende, und dorther sofort abzuholende Wärme-Bank von hohlem Kupfer, die mit einem einzigen Theekessel Wasser schnell zu erwärmen ist, und auf die der Körper der Länge nach hingelegt wird.

So bald auf diese Weise der Körper einigermaßen von der Nässe und Kälte befreit worden, muß man sogleich anfangen,

3. an der Herstellung des Athemholens zu arbeiten.

Dazu gehört vorzüglich reine Luft. Diese muß oft erneuert werden, durch Oefnung der Fenster und durch Zugluft; auch kann der Körper, wenn nur das Wetter nicht naß oder gar zu kalt ist, mit Nutzen auf eine kurze Zeit in die freie Luft gebracht werden. Nichts aber ist schädlicher, als wenn die Zimmer zu voll von Menschen, oder mit Tobacks-Dampf und andern üblen Dünsten angefüllt sind.

Zugleich aber suche man Luft durch die Nase einzublasen, mittelst der in dem Rettungs-Kasten befindlichen Röhre, welche folgendermaßen applicirt wird: Es stellt sich jemand zum Haupt des Verunglückten, bringt das zugespitzte Horn der Röhre in ein Nasen-Loch, hält es darin mit dem Zeigefinger fest, und drückt zugleich mit dem Mittelfinger und Daumen derselben Hand beide Nasenlöcher und den Mund fest zu, damit ausser der Röhre keine Luft eindringen könne. Mit der andern Hand drückt er gelinde auf den hervorragenden Theil der Luft-Röhre (Adams-Apfel), damit die Luft nicht in den Magen dringen könne. Ein Andrer bläst darauf gelinde durch den Blasebalg Luft in die Röhre; drückt, nachdem der Mund geöfnet, gelinde auf die Brust, um die Luft wieder aus den Lun-

gen

gen herauszulassen. Auf diese Weise fährt man abwechselnd fort, um dadurch ein **künstliches Athemholen** zu veranlassen.*) Hiemit ist denn zugleich zu verbinden:

4. Herstellung des Gefühls durch gelinde innre und äußre Reiz-Mittel.

Zu den **äussern Reiz-Mitteln** gehören folgende auf einzelne Sinnes-Werkzeuge eingerichtete Reize, z. E. ein **brennendes Licht** nahe vor die Augen zu bringen; **starkes** auf die Ohren gerichtetes **Geräusch**; **scharfe** auf die **Zunge** und in den **Schlund** durch dazu eingerichtete (in den Rettungs-Kasten befindliche) Röhren angebrachte **Flüssigkeiten**, z. E. Salmiak, oder Hirschhorn-Spiritus mit Wasser verdünnt; **Kitzeln in der Nase** mit einer in Oel und Salmiak-Geist getauchten Feder u. s. w.; imgleichen **gelinde Schläge der Elektricität.**

Um **innerlich** die Gedärme gelinde zu reizen, kann man zuerst **gelinde Klystiere** aus Chamomillen- und Flieder-Blumen mit Seife und Küchen-Salz anwenden. Nachher kann man andre **reizende Klystiere** aus Essig und Wasser, oder Seifen-Wasser mit sechs oder mehreren Granen Brech-Weinstein, beibringen.

Wenn durch die fortgesetzte und mit einander verbundene Anwendung aller dieser Mittel

5. die Wiederherstellung des Blut-Umlaufs

hinlänglich vorbereitet worden: so kann annoch, unter deren unausgesetzter Fortsetzung, durch Verbindung folgender Mittel direct auf dieselbe gewürkt werden:

a) durch anhaltendes und verstärktes, aber ja nicht gewaltsames, sondern immer nur **gelindes Reiben**, hauptsächlich

*) Der oben S. 23. erwähnte doppelte Blasebalg ist erst später angeschafft, und dessen daher in dieser Anleitung noch nicht erwähnt.

sächlich in der linken Seite, um dadurch die Bewegung des Herzens zu erwecken.

b) durch gelindes Schütteln der Arme und Beine, 5 oder 6 Minuten lang; aber ja nicht heftig, denn dieses würde Schaden thun;

c) durch gelinde auf das Herz gerichtete Elektricitäts-Schläge, womit aber ja in demselben Augenblick die Anwendung des vorhin beschriebenen künstlichen Athemholens verbunden werden muß.

6. Weiteres Verfahren,

a) bei der Wiederkehr von Lebens-Zeichen.

So bald unter Anwendung aller vorerwähnten Mittel Convulsionen oder andre Zeichen des zurückkehrenden Lebens eintreten, so flöße man dem Geretteten warmes Wasser Theelöffel-weise ein. Kann er schlingen, so gebe man oft warmen Wein oder Brantwein, aber immer nur wenig zur Zeit. Noch kräftiger, besonders wenn er an Brantwein zu sehr gewöhnt sein sollte, würkt Salmiak-Spiritus mit Wasser verdünnt, oder Vitriol-Naphta mit Wasser verdünnt; doch muß hiervon ja nicht zu viel gegeben werden.

Kehrt das Athemholen zurück, so lege man den Geretteten in ein gewärmtes Bett. Fast immer erfolgt alsdann ein sanfter Schlaf; hierin darf man den Geretteten ja nicht stören, denn nach einigen Stunden erwacht er mehrentheils gesund.

b) Wenn die angewandten Mittel nicht gelingen.

Man muß alsdann ja nicht müde werden, sondern mit dem obenbeschriebenen Verfahren wenigstens 3 bis 4 Stunden

den lang unermüdet fortfahren, und zwar gelinde, stufenweise, anhaltend und mit Bedacht, indem die meisten Verunglückten bloß darum nicht hergestellt werden, weil man zu früh damit aufhört, oder auch auch zu heftig und zu tumultuarisch damit verfährt.

Sind aber alle diese Mittel vier Stunden lang und darüber ohne Erfolg angewendet worden, so lege man, falls aus einem Brauhause oder Backhause lauwarmes Getreide, lauwarme Asche, oder Hefen zu bekommen ist, den Körper platt darauf nieder, bedecke ihn bis an den Hals damit, setze ihm eine damit angefüllte Mütze auf den Kopf, und bewache ihn annoch mehrere Stunden lang genau, ob sich vielleicht noch einige Lebens-Zeichen ergeben mögten, um alsdann sogleich die Anwendung der vorher beschriebenen Mittel wieder anfangen zu können.

Unter diesen letzten, wenig Hofnung übrig lassenden Umständen, können denn auch noch einige heftige Reiz-Mittel versucht werden, deren frühere Anwendung zu bedenklich sein würde, z. E. mittelst einer etwa einen Zoll weiten Röhre kochendes Wasser auf die obere Seite der Hände, oder der Füße, oder auf die linke Seite der Brust fallen zu lassen.

7. Bedenkliche Mittel.

Aderlässe sind nur in äußerst wenigen Fällen nützlich, fast niemals nothwendig, meistens schädlich, oder gar tödlich. Sie dürfen daher, ohne sich verantwortlich zu machen, niemals anders, als auf ausdrückliche Vorschrift eines Arztes vorgenommen werden.

Eben so können Brechmittel, so lange noch keine Spur der Wieder-Belebung vorhanden ist, höchst schädlich werden,

und

und müssen daher in diesem Fall nie, aber auch bei sich zeigender Wieder-Belebung nicht anders, als mit großer Vorsicht, angewendet werden.

Auch der Nutzen der Tobacks-Klystire ist nicht hinlänglich ausgemacht. Es ist daher besser, sie, so lange keine Wieder-Belebung vorhanden ist, gar nicht, aber auch nach erfolgter Wieder-Belebung nur alsdann anzuwenden, wenn der Arzt eine schnelle Ausleerung nöthig findet.

* * *

Auch bei solchen Personen, die erdroßelt, oder vom Kohlendampf, oder auf andre Weise erstickt befunden worden, ist, der Hauptsache nach, das oben in der Absicht der Ertrunkenen vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß Leuten von Einsicht unbenommen bleibe, auch andre hier nicht erwähnte Rettungs-Versuche unter gehöriger Vorsicht anzustellen.

* * *

Die Anmeldung zu den von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe für die chirurgischen Bemühungen zur Wiederherstellung zu ertheilenden, der Dauer und dem Erfolg der Arbeit angemessenen Belohnungen, geschieht bei demjenigen Arzt, der abseiten der Gesellschaft hierzu deputirt worden, unter gehöriger Angabe aller den Vorgang betreffenden näheren Umstände.

Verzeichniß
der Aufbewahrungs-Oerter der von der Gesellschaft angeschaften Rettungs-Kasten.

1) Auf dem Baumhause.

2) Bei dem Chirug. Redlich an der Brooks-Brücke.

3) In der Deichthors-Wache.
4) In der Wache Diedericus hinter dem Lombard.
5) Bei Herrn Doct. Schütt hinter dem Zuchthause.
6) Bei dem Kunstmeister Braasch am Jungfernstieg. (Itzt bei dem Alster-Aufseher Ohlmeyer am Jungfernstieg.)
7) In der Nachtwache auf dem Pferdemarkt.
8) In der Rathhaus-Wache.
9) In der Wache Constantinus auf der Millernthors-Brücke.
10) Auf dem Stadt-Deich in der Wache auf Brands-Hof.
11) In der Wache No. 8. in St. Georg an der Alster.
12) In der Wache bei der Kuhmühle.
13) Bei dem Chirurg. Meinert beim Stohhause.
14) Bei dem Chirurg. Hilke in Ham, bei der Kirche.
15) Bei dem Chirurg. Leisering außerm Damthor.
16) In der Wache auf dem Hamburger-Berg. *)

IV. Ordres für die Wachen, die Dienstleistung zur Rettung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Personen betreffend.

Hamburg, im Februar 1793.

In Absicht der Dienstleistung zur Rettung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Menschen sind folgende Vorschriften von sämtlichen Wachen, (so viel nemlich die Anzahl der in der Wache vorhandenen und zu entbehrenden Mannschaft solches möglich macht,) auf das pünktlichste zu befolgen:

1) Auf

*) Seitdem sind noch folgende Rettungs-Kasten hinzugekommen: 17) in der Artillerie-Wache Vincentius beim Holzdamm; 18) auf dem Elb-Deich bei Rotenburgs-Ort; 19) auf der Insel Neuwerk am Ausfluß der Elbe.

1) Auf die erste Nachricht, daß ein Mensch ins Wasser gefallen oder in demselben gefunden sei, müssen eiligst einige Mann hingeschickt werden, um den Körper, wenn er gleich bereits noch so lange im Wasser gelegen, unter der in der Anweisung No. 1. Art. 1 - 3. vorgeschriebenen möglichsten Vorsicht aus dem Wasser zu ziehen, oder falls man hiebei schon beschäftigt sein sollte, hülfreiche Hand dabei zu leisten.

2) Eben so eilig muß die in der Wache befindliche Trag-Baare hingebracht, der Körper halbsitzend darauf gelegt, und, falls nicht einer der Anwohnenden sich freiwillig zur Aufnahme erbieten sollte, unter der gleichfalls in der Anweisung No. 1. Art. 4. vorgeschriebenen möglichsten Vorsicht, nach dem nächsten der unter der Nachweisung No. 2. bemerkten Aufnahme-Oerter hingebracht, und dort bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes nach Vorschrift des Art. 4 und 5 der Anweisung No. 1. mit dem Körper verfahren werden; und alles dieses bei schwerer Verantwortung auch alsdann geschehen, wenn gleich der Körper längere Zeit im Wasser gelegen hat, und nicht die mindesten Zeichen des Lebens mehr an demselben zu bemerken sind; den einzigen Fall ausgenommen, wenn derselbe bereits in völlige stinkende Fäulniß übergegangen ist.

3) Einige andre Mann müssen indessen den nächsten Arzt und den nächsten Wundarzt herbeirufen, (welche letztre gleichfalls aus der Nachweisung No. 2 zu ersehen sind); imgleichen den in der Wache befindlichen Rettungs-Kasten sofort nach demjenigen Ort hinbringen, wo der Körper hingebracht worden, und falls in der Wache selbst kein Rettungs-Kasten vorhanden ist, solchen gleichfalls aus dem in der Nachweisung No. 2 zu ersehenden Aufbewahrungs-Ort schleunigst herbeiholen.

 4) Alles

4) Alles dieses muß auf gleiche Weise geschehen, wenn ein solcher Körper ohne Zuthun der Wache an die Wache oder an die Posten gebracht werden sollte.

5) Falls der Körper, der Anweisung gemäß, in ein Wachthaus gebracht worden, so muß sogleich der Eingang besetzt, und es dürfen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, überall keine andre Personen eingelassen werden, als

a) die beiden zuerst herbeikommenden Aerzte, oder Amts-Wundärzte, und wenn diese noch nicht da sind, die beiden zuerst herbeikommenden Wundarzt-Gesellen;

b) der Raths-Wundarzt;

c) der zu den Rettungs-Anstalten deputirte Vorsteher der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.

d) von den Angehörigen des Verunglückten nicht mehr, als drei zur Zeit; und müssen, wenn ihrer mehrere sind, diese sich abwechselnd folgen.

Am allerwenigsten aber dürfen, bei schwerer Verantwortung, Trinkgelder weder gefodert, noch angenommen werden.

6) Falls hingegen der Körper anderswo, es sei in einem öffentlichen, oder in einem Privathause, aufgenommen oder vorschriftsmäßig hingebracht worden, so müssen sofort zwei, und nöthigenfalls mehrere Mann mit Lanzen den Eingang besetzen, und nicht eher, bis der Verunglückte entweder lebendig oder todt weggebracht worden, denselben verlassen: auch ebenfalls, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe, und unter schärfster Untersagung aller Trinkgel-

der,

der, niemand den Eingang verstatten, als den eben vorher benannten Personen; es wäre denn, daß der Herr des Hauses irgend jemanden die ausdrückliche Erlaubniß zum Einlaß ertheilte.

7) Demjenigen Arzt oder Wundarzt, der die Direction bei den Wiederbelebungs-Versuchen führt, muß die Wache alle hiezu von ihm verlangte Handreichung und Dienstleistung willig erweisen.

8) Uebrigens ist in jedem Fall die gewöhnliche Anzeige bei dem Wolw. Herrn Gerichts-Verwalter, und wo es sonst gewöhnlich, gleichfalls ohne Verzug zu beschaffen.

9) Sollte in der Wache zu den sämtlichen hier vorgeschriebenen Besorgungen nicht Mannschaft genug vorhanden sein, so muß die nächste Wache mit zu Hülfe geholt werden.

10) Auch in dem Fall, wenn die Bürger-Wache, Artillerie- oder Nacht-Wache sich der Fürsorge für den Verunglückten zuerst angenommen hätte, ist die Soldaten-Wache erforderlichen Falls zu allen hier erwähnten Hülfleistungen mit beizutreten schuldig.

11) Die in sämtlichen in der Nähe des Wassers liegenden Wachen befindlichen Trag-Baaren sowohl, als die in mehreren Wachen befindlichen Rettungs-Kasten müssen sorgfältig aufbewahrt, und so hingestellt werden, daß sie keinen Schaden leiden können; auch darf der versiegelte Schlüssel der Rettungs-Kasten nicht anders entsiegelt, und die Kasten selbst nicht anders geöfnet werden, als von dem zuerst ankommenden Arzt oder Wundarzt, oder von den zu den Rettungs-Anstalten deputirten Mitgliedern der Gesellschaft zur

 Beför-

Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, als welche auch zu einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Nachsehung dieser Rettungs-Kasten berechtigt sind.

12) Wenn die Wachen diese ihnen vorgeschriebene Dienstpflicht getreu und mit Eifer erfüllen, so sollen sie an den in dem Mandat versprochenen Belohnungen einen von dem Wolw. Herrn Gerichts-Verwalter zu bestimmenden verhältnißmäßigen Antheil zu gewarten haben.

Folgendes ist der Haupt-Inhalt der mit den vorstehenden Vorschriften verbundenen, und auf deren Ausführung und Anwendung sich beziehenden speciellen Verfügungen.

1) In sämtlichen Wachthäusern der Garnison ist das Mandat, samt den Anlagen No. 1, 2, 3, 4 affigirt worden, und diese Affiction wird jährlich wiederholt. Auch sind alle diese Stücke an sämtliche Compagnie-Chefs mit der Ordre vertheilt, über die Dienstleistung zur Rettung der im Wasser Verunglückten oder sonst Erstickten der ihnen untergebenen Mannschaft die unter No. 4 erwähnten Befehle zu ertheilen; deren pünktlichste Befolgung, so viel die Anzahl der in der Wache vorhandenen und zu entbehrenden Mannschaft solches möglich macht, einzuschärfen; diese Einschärfung jährlich auf Neujahr zu wiederholen, und auf das Sorgfältigste darüber zu halten; auch durch ihre Unter-Officiers

a) die Anweisung No. 1 sowohl, als die Ordres No. 4 der untergebenen Mannschaft vorlesen, und diese Vorlesung an sämtliche Mannschaft jährlich zweimal, nemlich alle Neujahr und alle Johannis, wiederholen, auch einem jeden Soldaten ein Exemplar von

der

der in dieser Absicht auf ein besondres Blatt abgedruckten Anweisung No. 1 zu sorgfältiger Aufbewahrung zustellen zu lassen;

b) sämtlichen Recruten, bei Gelegenheit ihrer Beeidigung, die Anweisung No. 1 sowohl, als die Ordres No. 4 gleichfalls vorlesen, und dieselben über deren Inhalt, bei eigner Verantwortlichkeit, genau unterrichten, auch solchen hiebei von der Anweisung No. 1 ein Exemplar zu sorgfältiger Aufbewahrung mittheilen zu lassen.

Aehnliche Vorschriften sind in Absicht der **Artillerie** und der **Nachtwache** erlassen, auch jedem Capitain der **Bürger-Wachen** ein Exemplar von dem Mandat sowohl als von der Anweisung No. 1. und der Nachweisung No. 2. zugestellt worden, mit der Aufgabe, solches ihren Compagnien bekannt zu machen, und dieselben zu deren sorgfältiger Befolgung zu ermuntern, auch in vorkommenden Fällen in Gemäßheit derselben schleunigst zur Rettung der Verunglückten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und zu dem Ende besonders den auszustellenden Posten die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen.

2) Der sämtlichen bei den **Feuer-Sprützen** angestellten Mannschaft ist das Mandat samt der Anweisung No. 1. vorgelesen, und jedem der Mannschaft ein Exemplar der letztern zugestellt worden, mit der Aufgabe:

a) diese **Vorlesung** jährlich zweimal, nemlich alle Neujahr und alle Johannis zu wiederholen;

b) Diese Vorlesung auch bei jedem **Neuangenommenen** bei dem Antritt seines Dienstes vorzunehmen, denselben über deren Inhalt genau zu unterrichten, und

 ihm

ihm gleichfalls ein Exemplar der Anweisung zu sorgfältiger Aufbewahrung zuzustellen;

c) sämtliche bei den Sprützen angestellte Mannschaft bei dieser Vorlesung nachdrücklichst zu **erinnern**, nicht nur diesen Vorschriften in vorkommenden Fällen überhaupt auf das genaueste nachzukommen, sondern auch besonders bei Gelegenheit der nächtlichen Patrouille der **Brandwachen** die äußerste Aufmerksamkeit zu beweisen, jeden etwa im Wasser verunglückten Menschen sogleich herauszuziehen, und, wenn an den Herausgezogenen gleich kein Leben mehr zu spüren, dennoch, bei schwerer Verantwortlichkeit, sogleich die nächste Wache zur Anwendung fernerer Fürsorge schleunigst herbeizurufen; unter der Versicherung, daß sie, wenn sie dieses getreulich und mit Eifer erfüllen, an den in dem Mandat versprochenen Belohnungen verhältnißmäßigen Antheil zu gewarten haben sollen.

Aehnliche Verfügungen sind in Absicht der bei der **Convoy** angestellten Mannschaft, ingleichen in Absicht der **Schouten-Diener, Admiralitäts-Ronden, Haven-Officianten, Alster-Aufseher, Jellen-Führer** und **Schuten-Führer** ergangen. Auch ist jedem **Amts-Fischer** von dem Mandat sowohl, als von der Anweisung No. 1 und Nachweisung No. 2 ein Exemplar mitgetheilt worden, mit der Aufgabe, ihre Leute über den Inhalt derselben bei eigner Verantwortlichkeit hinlänglich zu unterrichten und anzuweisen, auch einem jeden künftig in das Amt aufzunehmenden Fischer bei dessen Aufnahme gleichfalls ein Exemplar derselben in gleicher Absicht mitzutheilen.

3) Den

3) Den Altermännern des Amt der **Wundärzte** ist von dem Mandat sowohl, als von der Anleitung No. 3. eine hinlängliche Anzahl von Abdrücken mitgetheilt worden, mit dem Auftrage,

a) solche in sämtlichen **Barbier-Stuben** zu **affigiren**; auch jährlich auf Neujahr zu untersuchen, ob solche dort noch vorhanden, und wenn dieses nicht der Fall sein sollte, solche aufs neue affigiren zu lassen;

b) sämtlichen Amts-Barbierern aufzugeben, ihren itzigen Gesellen sowohl, als einem jeden künftig neu aufzunehmenden Gesellen von dem Octav-Abdruck dieser Anleitung ein Exemplar **zur Aufbewahrung** zuzustellen, und dieselben über deren Inhalt, bei eigner Verantwortlichkeit, hinlänglich zu **unterrichten**, auch ihnen die Besuchung der von einem der zur Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gehörigen Aerzte etwa über diese Anweisung zu haltenden **Vorlese-Stunden** zu erlauben und zu empfehlen; nicht weniger dieselben vor dem, in diesen Fällen meistens höchst bedenklichen Gebrauch des **Aderlassens** und der **Brechmittel** ernstlich zu warnen;

c) sämtlichen **Amts-Barbierern** für alle vorkommende Fälle nicht nur die schleunigste Anwendung der vorgeschriebenen Mittel, sondern auch das beharrlichste Ausdauren bei deren Anwendung, in Rücksicht auf die sehr oft erst nach mehreren Stunden Arbeit gelingende Rettung, als Menschen- Christen-, und Berufs-Pflicht angelegentlichst zu empfehlen;

d) denselben aufzugeben, nach erfolgtem Gebrauch der zu Ende der Anleitung No. 3 specificirten **Rettungs-**

Kasten dieselben wieder zu verschließen, und den Schlüssel noch an demselben Tage dem zu den Rettungs-Anstalten deputirten Vorsteher der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zur Wieder-Versiegelung einzuliefern;

c) falls einer der itzt sich zur Aufnahme der Verunglückten bereit erklärten Amts-Barbierer dieselben in der Folge nicht länger in seine Wohnung aufnehmen wollte, oder falls in den Wohnungen selbst und in dem Namen der Besitzer eine Aenderung vorgehen würde, solches sofort dem Herrn Gerichts-Verwalter anzuzeigen.

In Absicht der bei der Anstellung der Rettungs-Versuche etwan eintretenden Concurrenz zwischen mehrern Aerzten und Wundärzten, ist das Amt der Wundärzte auf die im Art. 5 des Mandats enthaltenen Bestimmungen verwiesen worden, mit dem Beifügen, daß

a) falls die Angehörigen des Verunglückten auf eigne Kosten für die Wiederherstellungs-Versuche sorgen wollen, auch die Auswahl der anzustellenden Aerzte und Wundärzte diesen lediglich überlassen bleibe;

b) der Raths-Wundarzt zwar in Absicht der Rettungs-Versuche und der darüber bestimmten Concurrenz jedem andern Amts-Barbierer und Amts-Bader gleich geachtet werde; jedoch sich von selbst verstehe, daß derselbe nicht nur zum Behuf des von ihm abzugebenden Berichts, unter schonender Rücksicht auf die bereits im Werk begriffenen Versuche, und ohne diese zu stören, zu jeder Zeit zur Besichtigung des Körpers, sondern auch auf den Fall, wenn außer der Erstickung

sich auch noch gefährliche Verletzungen an dem verunglückten Körper zeigen sollten, zu deren exclusiver Behandlung, auf sonst gewöhnliche Weise, und unter der sonst in allen diesen Fällen gewöhnlichen Anzeige, ohne Widerrede, zugelassen werden müsse.

Eine gleiche Verfügung ist an die Altermänner des Amts der Bader erlassen worden.

4) Dem Herrn Gerichts-Verwalter ist committirt worden:

a) die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die Hinbringung der aus dem Wasser gezogenen oder sonst erstickten Körper nach dem Eimbekischen Hause *) immer so lange ausgesetzt werde, als noch irgend ein Arzt, Wundarzt oder sonst jemand sich mit Versuchen zu deren Wiederherstellung beschäftigen wolle.

b) dem Raths-Chirurgus aufzugeben, mit dahin zu sehen, daß kein aus dem Wasser gezogener oder sonst erstickter Körper, so lange noch irgend ein Arzt, Wundarzt, oder sonst jemand, sich mit Versuchen zu deren Wiederherstellung beschäftigen wolle, überhaupt aber nicht anders, als auf jedesmalige ausdrückliche Erlaubniß des Herrn Prätors, nach dem Eimbekischen Hause gebracht werde;

c) der

*) Es werden nemlich dort in einem eigends dazu bestimmten Zimmer die Körper aller entleibten nicht nur, sondern überhaupt aller todt gefundenen unbekannten Personen, bis zu vorgenommenen Anstellung der erforderlichen gerichtlichen Untersuchungen, aufbewahrt.

c) der Garbewinsche *) anzudeuten, daß sie künftig keinen aus dem Wasser gezogenen oder sonst erstickten Körper, so lange noch irgend ein Arzt oder Wundarzt, oder sonst jemand, sich mit Versuchen zu dessen Wiederherstellung beschäftigen wolle, überhaupt aber nicht anders, als auf jedesmaligen ausdrücklichen Befehl des Herrn Prätors, nach dem Eimbekischen Hause bringen lassen solle;

d) mit der jedesmaligen Repartition der in dem renovirten Mandat über die Rettung der im Wasser Verunglückten aufs neue zugesicherten **Vergütung, von zusammen bis zu 100 Mark für jedem Fall**, nach der im Art. 6 dieses Mandats festgesetzten Bestimmung zu verfahren.

5) Außer dem gewöhnlichen öffentlichen Anschlag, **Einrückung in die Zeitungen** und Ablesung von den **Kanzeln**, in der Stadt sowohl als auf dem Lande, ist das Mandat samt den Beilagen annoch **in der Stadt** in den Wirths- und Krughäusern, Schenken und Krüger-Kellern, so wie in sämtlichen **Stadt-Ländereien**, bei den Predigern, Schul-Lehrern, Kirchspiel-Vögten, Land-Vögten, Haupt-Leuten und Wundärzten umgetheilt worden; auch zugleich die Verfügung getroffen worden, daß diese Umtheilung alle drei Jahre, die Ablesung von den Kanzeln aber jährlich am ersten Sonntag im October, **wiederholt** werden; abseiten der Gesellschaft aber annoch veranlaßt worden, daß solches sowohl in die **Volks-Kalender** eingerückt, als auch den Lehrern der sämtlichen hiesigen **Volks-Schulen und Armen-Schulen**, wie auch des

*) Eine zur Besorgung des Transports und der Bewachung der vorerwähnten Körper angestellte Prätur-Officiantin.

des hiesigen Waisenhauses, mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, die ihrem Unterricht anbetraute Jugend mit dem Inhalt derselben, mit der Wigtigkeit der Sache, mit der Pflicht, Verunglückte zu retten, mit der Abscheulichkeit der hierwieder etwa annoch obwaltenden Vorurtheile, und mit der Art, wie die Hülfe geleistet werden muß, hinreichend bekannt zu machen.

6) In Absicht der annoch für die Alster und Elbe angeschaften **Eisböte** ist die Verfügung getroffen,

a) daß die beiden für die Binnen-Alster bestimmten Eis-Böte sowohl, als das für die Damthors-Seite der Außen-Alster bestimmte Eis-Boot, samt Zubehör, bei ofnem Wasser unter Aufsicht des Alster-Aufsehers im Habern-Hause aufbewahrt, bei eintretendem Frostwetter aber sofort durch denselben das eine Eis-Boot bei der Jungfernstiegs-Wache, und das zweite bei der Mühle an der Lombards-Brücke, auf die Binnen-Alster, das dritte aber bei dem Steg an der alten Rabe auf die Außen-Alster gelegt werde;

b) daß den Aufsehern der Außen-Alster die Aufsicht über das bei der alten Rabe auf die Alster zu legende Eis-Boot mit der Anweisung anbefohlen werde, den etwa im Eise verunglückten Personen mit demselben sofort zu Hülfe zu eilen, und die geretteten Körper sofort nach dem Hause des dortigen Chirurgus Leisering zu bringen;

c) daß das für die Außen-Alster an der Seite von St. Georg bestimmte Eis-Boot, samt Zubehör, bei ofnem Wasser in dem Wachthause auf No. 7 aufbewahrt, bei eintretendem Frostwetter aber daselbst sofort

fort bei No. 8. auf die Alster gelegt, und in vorkommenden Fällen von der dortigen Mannschaft den im Eise Verunglückten sogleich damit zu Hülfe geeilt, die Körper in die Wache No. 8. gebracht, und der Chir. Meinert beim Strohhause sofort herbeigeholt werde;

d) daß das für die Elbe bestimmte Eis-Boot bei ofnem Wasser in dem leeren Wachthause am Grasbrook in der Gegend des Wachthauses von Philippsburg aufbewahrt, bei eintretendem Frostwetter aber sofort, durch die zu Anlegung der Eisbrücke vom Grasbrook nach der Elbe von den Landherren privilegirten Fischer, zunächst bei dieser Eisbrücke auf die Elbe gelegt, den etwa im Eise verunglückten Personen von ihnen mit demselben sofort zu Hülfe geeilt, die geretteten Körper schleunigst nach der Brookthors-Wache gebracht, und daselbst der nächste Wundarzt herbeigeholt werde;

e) daß die Aufsicht auf das am Jungfernstieg auf die Alster zu legende Eis-Boot der dortigen Wache, die Aufsicht auf das bei der Mühle an der Lombards-Brücke auf die Alster zu legende Eis-Boot aber der Garnison-Wache auf Diedericus und der Artillerie-Wache auf Vincentius anbefohlen werde, mit der Anweisung, den etwa im Eise verunglückten Personen mit demselben sofort zu Hülfe zu eilen, und die geretteten Körper, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Anweisung, sofort nach den nächsten der in der Nachweisung No. 2 bemerkten Aufnahme-Oerter zu bringen.

7) End-

7) Endlich hat der Senat der **Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe** für ihre mannigfaltigen und mit beträchtlichem Kosten-Aufwand verbundenen Anstalten und Erläuterungen zur Rettung im Wasser verunglückten Personen, und für ihre Vorschläge, diesem Anstalten zu noch mehrerer Vollkommenheit zu verhelfen, nicht nur ausdrücklich seinen Stadtväterlichen Dank zu erkennen gegeben, mit der Versicherung, daß er zu einem so rühmlichen Endzweck gerne seine obrigkeitliche Unterstützung verleihen wolle; sondern auch die Verfügung veranlaßt, daß der Gesellschaft, zum Behuf der neu angeschaffen Eis-Böte, Rettungs-Kasten, Trag-Baaren und sonstigen Rettungs-Geräthe, die Summe von **Tausend Mark Courant** auf öffentliche Kosten zu Hülfe gegeben, ingleichen, zum Behuf der künftig ganz von der Gesellschaft zu übernehmenden **Prämien** für die Wundärzte, derselben vor der Hand **jährlich bis zu vierhundert Mark Courant** aus der Prätur-Casse ersetzt werden solle; wobei denn auch zugleich **die Aufsicht auf die gute Aufbewahrung der sämmtlichen Rettungs-Geräthe** der besondern Fürsorge der Gesellschaft anempfohlen, und dieselbe bei hierin etwa bemerkten Mängeln oder Vernachläßigungen zu deren forderſamster Anzeige bei dem jedesmaligen ältesten Herrn Gerichts-Verwalter angewiesen werden.

Um das Ganze dieser gesetzlichen Verfügungen über unsre Rettungs-Anstalten vollständig beisammen zu stellen, füge ich jetzt noch das vorhin erwähnte, von dem wohlsel. Herrn Synd. Sillem entworfene **Mandat zur Hinderung des zu frühen Eislaufens** bei.

Mandat

Mandat wegen des zu frühzeitigen Eislaufens auf der Alster.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlich-freyen Reichsstadt Hamburg, mißfällig bemerkt haben: daß jährlich, beim eintretenden Froste, verschiedene Leute sich zu frühzeitig aufs Eis, besonders auf der Binnen-Alster und an deren gefährlichen Orten, nämlich auf dem Strohme u. s. f. wagen, und dadurch ihr Leben in Gefahr setzen, auch solches jezuweilen verlieren; so haben Wir es für nöthig erachtet, um diese Gefahr, so viel in Unsern Kräften ist, Stadtväterlich abzuwenden, folgende Verordnung ergehen zu lassen:

1) Eltern, Vorgesetzte, Schullehrer, Meister der Handwerker ꝛc. werden ermahnt, und sie angewiesen, den unter ihrer Aufsicht stehenden jungen Leuten zu verbieten, ehe das Eis vollkommen sicher ist, auf der Alster zu gehen.

2) Der am Bassin der Alster Wache habenden Soldatesque, als im Jungfernstiege, beim Lombard, bei Diedericus, bei Vincent, bei Ferdinandus, bei No. 8, im Neuenwerke und bei Rolandus ausserhalb Baums, wird anbefohlen, jeden, von dem sie bemerken, daß er eher auf die Alster gehen will, als diese die erforderliche Stärke des Eises haben wird, ernstlich zu warnen und zurück zu weisen.

3) Eine gleiche scharfe Verwarnung und Zurückweisung hat auch der Aufseher der Alster nebst seinen Gehülfen zu beobachten.

4) Auch

4) Auch soll ein Gezelt auf der Alster nicht eher gesetzt, noch eine Eis-Bahn zurecht gemacht werden, bis das Eis die erforderliche Stärke haben wird.

5) Alle diejenigen aber, welche die Warnungen, so an sie ergangen, nicht achten; sondern dennoch ihr Leben in Gefahr setzen, sollen, woferne es erweislich ist, daß sie zu frühzeitig und unvorsichtig auf der Alster gelaufen, auch selbst nachhero, nachdem sie wieder zurück gekommen, zur Haft gezogen, und nach Befinden mit willkührlicher Ahndung, allenfalls mit Zuchthausstrafe angesehen werden.

6) Sollte aber, dem allen ungeachtet, jemand ins Wasser gefallen sein, und als ertrunken angesehen werden; so sollen die Körper, damit die gewöhnlichen Rettungs-Mittel an ihnen versucht werden können, jedesmal, nach der Beschaffenheit der Nähe des Orts, woselbst sie ins Wasser gefallen sind, nach den Wachen aufm Gänsemarkte, bei Didericus, und nach dem Zuchthause, dessen Provisoren sich erkläret haben, dieselben aufzunehmen, hingebracht werden*), woselbst aber die Soldatesque alles Zusammenlaufen zur Rettung nicht erforderlicher Personen auf alle Weise abzuhalten schuldig ist.

7) Dies Mandat ist von allen Kanzeln jedes Jahr im Anfange des Novembers mit einer ausdrücklichen Ermahnung der Herren Prediger, zu dessen Befolgung, abzulesen. Auch ist es gewöhnlicher Orten, besonders beim

*) Diese Vorschrift ist nachher in der oben S. 43 mitgetheilten Nachweisung näher bestimmt worden.

beim Kalkhofe, beim Lombard, an allen an der Alster liegenden Wachthäusern, und an den in der Alster stehenden Pfählen, jährlich zu affigiren.

Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Signeto. Mercurii d. 11. Jan. 1792.

Zu mehrerer Aufrechthaltung dieses Mandats sind unterm 28 November 1792 annoch folgende Vorschriften erlassen worden:

1) Daß die jährliche Ablesung und Anschlagung des Mandats allemal bei Eintretung des ersten Frostes geschehen solle;

2) daß den in der Nähe der Alster belegenen Garnison-Wachen, namentlich der Wachen im Jungfernstieg, beim Lombard, bei Diedericus, bei Ferdinandus, bei No. 8 im Neuenwerk, und bei Rolandus außerhalb Baums, ingleichen der Artillerie-Wache auf Vincentius, die geschärfte Ordre ertheilt werden, jedem, von dem sie bemerken, daß er eher auf die Alster gehen will, als diese die erforderliche Stärke des Eises haben wird, ernstlich zu warnen und zurück zu weisen, mit der Verfügung, die Ertheilung dieser Ordre jährlich im November zu wiederholen;

3) daß dem Aufseher der Alster nebst seinen Gehülfen ein geschärfter Befehl gleiches Inhalts ertheilt worden, mit dem Beifügen, auf der Alster nicht eher eine Eisbahn zurecht zu machen, oder ein Gezelt zu setzen, bis das Eis die erforderliche Stärke haben werde, bei eintretendem Thauwetter aber dasselbe sofort wieder wegzunehmen.

So viel über die Geschichte unsrer Rettungs-Anstalten, und über ihre itzige Einrichtung. Die natürlichste Frage ist nunmehr, was denn bis itzt mit allen diesen Anstalten ausgerichtet, und wie vielen Menschen dadurch das Leben würklich gerettet worden? Eine völlig befriedigende Antwort hierauf zu geben, bin ich nicht im Stande. Die Rechnungs-Führung der Prätur-Casse sowohl als der Gesellschaft, meine einzigen Belege über die zeitherigen Resultate dieser Anstalten, geben in den vorigen Jahren bloß über die Anzahl und Summe der ausgetheilten Prämien, nicht über die Classification der gelungenen und der nicht gelungenen Fälle, eine befriedigende Auskunft. Erst mit dem Jahr 1790 hat Herr Dr. Seip, als erster medicinischer Vorsteher unsrer Rettungs-Anstalten eine specielle Aufzeichnung aller einzelnen Rettungs-Fälle, der Namen der Retter, der Dauer der im Wasser zugebrachten Zeit, und der Dauer der Hülfleistung, und endlich der Beschaffenheit der Symptome sowohl, als der angewandten Mittel, angefangen, und der jetzige Vorsteher Herr Dr. Schütt dieselbe zeither fortgesetzt, beide mit einer Ausführlichkeit und Präcision, die nichts zu wünschen übrig läßt.

Das Resultat dieser Aufzeichnungen wird jetzt alle Halbjahr dem Publicum in den hiesigen Addreß-Nachrichten mitgetheilt, und die Haupt-Momente in den halbjährigen Nachrichten unsrer Gesellschaft dem Andenken aufbewahrt. Diese Aufzeichnungen, mit jedem jetzt seit der Revision der Rettungs-Anstalten verflossenen Halbenjahr reicher an gelungenen nicht nur, sondern auch an ausgezeichneten schweren und interessanten Rettungs-Fällen, werden der Nachwelt einst ein wigtiges Repartorium liefern, für den Arzt und den

Menschenfreund gleich reichhaltig an interessanten Wahrnehmungen und Erfahrungen über den äußern und über den innern Menschen, über Retter und Gerettete. Aber noch sind diese Erfahrungen zu kurz und eingeschränkt, um allgemeine Resultate mit hinlänglicher Zuverlässigkeit aus denselben sammeln zu können. Eine simple Aufzählung der in jedem Jahr bei der Prätur sowohl als bei der Gesellschaft vorgekommenen Rettungs-Fälle, und der dafür bezahlten Prämien, ein anfangendes Verhältniß der gelungenen und nicht gelungenen Fälle in den letzten vier Jahren, das ist alles, was ich bis jetzt zu liefern im Stande bin, und womit ich diesen schon über meine Absicht weitläuftig gewordenen Aufsatz schließe.

Frohe Wahrnehmungen über das Gedeihen und allmälige, obwohl anfänglich schwache Aufkeimen des seit einem Viertel-Jahrhundert ausgestreuten Samens, frohe Aussichten auf eine künftige beßre Erndte, liegen auch schon in dieser äußerst rohen und unvollkommenen Aufrechnung der mit jeder allmäligen Verbesserung der Anstalt, angewachsenen, und in den letzten Jahren so ausgezeichnet merklich angewachsenen Summe der Rettungs-Fälle sowohl, als der ausgetheilten Prämien. Nicht als Vorwurf über die steigende **Kostbarkeit der Rettungs-Anstalten** kann dieser Zuwachs in Betracht kommen; denn diese Ausgabe ist immer unbedeutende Kleinigkeit, wenn Menschenleben **würklich** dadurch gerettet wird. Aber als actenmäßiges Zeugniß von dem steigenden Glauben an die **Würksamkeit der Anstalt** und an die **Möglichkeit der Rettung**, von der zunehmenden Austilgung **vormaliger Vorurtheile**, und von dem zunehmenden Streben nach **unsrer Prämie**, kann dieser Zuwachs dem Menschenfreund nicht anders als höchst erfreulich sein. Ein Streben dieser Art

kann

kann nicht lange fruchtlos bleiben, und daß es nicht fruchtlos bleibe, zeigen die Annalen der neuesten Jahre, und besonders des letzten.

Die Mittheilung der einzelnen Rettungs-Fälle würde mich hier viel zu weit führen; bloß als Beispiel dessen, was doch schon in einzelnen Fällen geleistet worden, wie unsre Herren Aerzte und Wundärzte beobachten und berichten, und ich darf hinzusetzen, zum Theil als Muster, wie Fälle dieser Art behandelt und Berichte dieser Art abgestattet werden sollten, füge ich die an die Gesellschaft abgestatteten Berichte über diejenigen drei Fälle bei, denen, als den ausgezeichnetsten unter allen, in den beiden vorletzten und in dem gegenwärtigen noch nicht vollendeten dritten Jahre die vorerwähnte außerordentliche Prämien zuerkannt worden ist. Wer diese Aufsätze schon gelesen hat, wird sie gerne hier zum zweitenmal lesen. Sie sind zu schön, um mit einem leicht verworfenen Zeitungsblatt zu verwehen, und verdienen ausführliche Aufbewahrung in diesen Annalen unsrer Gesellschaft.

Allgemeine

der in den 25 Jahren von 1769 bis 1793 von der Stadt-

der dieserwegen ausgetheilten Prämien, und der übrigen

Jahr.	Anzahl der belohnten Rettungs-Fälle.		
	Gelungene.	Nicht gelungene.	Total-Summe.
1769	- -	- -	9
1770	- -	- -	4
1771	- -	- -	1
1772	- -	- -	1
1773	- -	- -	1
1774	- -	- -	1
1775	- -	- -	1
1776	- -	- -	4
1777	- -	- -	1
1778	- -	- -	1
1779	- -	- -	2
1780	- -	- -	2
1781	- -	- -	1
1782	- -	- -	3
1783	- -	- -	4
1784	- -	- -	2
1785	- -	- -	4
1786	- -	- -	11
1787	- -	- -	6
1788	- -	- -	6
1789	- -	- -	7
1790	8	4	12
1791	17	9	26
1792	19	8	27
1793	31	19	50
Total-Summe	75	40	187

Uebersicht

Prätur und von der Gesellschaft belohnten Rettungs-Fälle, auf die Rettungs-Anstalten verwandten Kosten.

Belauf der ausgetheilten Prämien. Bei der Stadt-Prätur.	Bei der Gesellschaft.	Kosten der von der Gesellschaft angeschaften und unterhaltenen Rettungs-Geräthe.
150 mk — ß	86 mk 8 ß	109 mk 10 ß
100 „ — „	40 „ 8 „	- - -
- - -	15 „ — „	- - -
50 „ — „	- - -	- - -
50 „ — „	- - -	- - -
50 „ — „	- - -	- - -
50 „ — „	- - -	- - -
- - -	47 „ 8 „	- - -
- - -	25 „ — „	- - -
- - -	3 „ — „	6 „ — „
- - -	12 „ — „	- - -
- - -	27 „ 8 „	- - -
100 „ — „	- - -	219 „ 15 „
100 „ — „	37 „ 8 „	22 „ 2 „
100 „ — „	43 „ — „	8 „ — „
- - -	23 „ — „	14 „ — „
- - -	21 „ — „	17 „ 7 „
284 „ — „	83 „ 10 „	147 „ 1 „
55 „ — „	47 „ 12 „	15 „ — „
165 „ — „	18 „ — „	37 „ 12 „
212 „ — „	66 „ — „	33 „ 12 „
492 „ — „	67 „ 4 „	548 „ 10 „
108 „ — „	255 „ 14 „	110 „ 1 „
386 „ — „	144 „ 8 „	435 „ 14 „
645 „ — „	323 „ 8 „	1736 „ 15 „
3097 mk — ß	1388 mk — ß	3462 mk 3 ß

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

1) Diese Tabelle ist das Resultat einer möglichst sorgfältigen Aufsummirung aus dem Rechnungs-Büchern der Prätur sowohl, als der Gesellschaft. Die angegebene Summe der Prämien und der Kosten ließ sich aus diesen ganz bestimmt extrahiren; die Anzahl der Rettungs-Fälle mehrentheils, aber nicht immer. In den meisten Fällen war der Name sowohl des Geretteten, als dessen, der die Prämie erhielt, beigefügt; und dann hatte die Sache keinen Zweifel. In manchen fehlte einer von beiden Namen; auch hier war der andre Name hinlänglich. Aber in einigen Fällen fehlten beide. Alsdann konnte bloß das Datum entscheiden, ob der Fall an beiden Orten, oder nur an einem belohnt worden war, und ob folglich die bei beiden notirten Fälle für einen oder für zwei gelten müssen. Es ist also hiedurch möglich, daß die Tabelle 2 bis 3 Fälle zu viel oder zu wenig zählt. Aber höher, als um diese, ist die Differenz gewiß nicht. Und selbst dies ist wahrscheinlich nicht der Fall.

2) Im Jahr 1769 erschien das Mandat. Im Jahr 1776 wurde das Mandat revidirt. Seit 1782 war das Eis-Boot angeschafft, und seit 1786 dem Alster-Aufseher zur Aufsicht und Handhabung anvertraut. Seit 1790 waren die Rettungs-Kasten vorhanden. Und seit 1793 bestehen die itzigen Einrichtungen. — Man wird, wenn man diese Jahrszahlen mit der Tabelle zusammen hält, den Einfluß aller dieser einander gefolgten Schritte leicht entwickeln.

3) Das Verhältniß der gelungenen Fälle zu den nicht gelungenen ist nur von den letzten 4 Jahren mit Zuverlässigkeit vorhanden. Zu sichern Resultaten über dies Ver-

hältniß

hältniß ist dieser Zeitraum zu kurz. Aber merkwürdig ist es doch, daß in diesen 4 Jahren die Anzahl der gelungenen Fälle sich fast immer zu den nicht gelungenen wie 2 zu 1 verhält, oder daß fast immer unter dreien, die verunglückten, zwei gerettet wurden. Nur im letzten Jahr ist die Proportion etwas niedriger. In den bisher verflossenen 9 Monaten des itzigen Jahrs ist das Verhältniß fast wieder dasselbe. Die Anzahl der Fälle beträgt bis itzt 31; von diesen sind 19 gelungen, 12 nicht.

4) Die Gesellschaft hat in den bisher verflossenen 25 Jahren auf die Rettungs-Anstalten verwandt:

an Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe	3462 mk	3 ß
an Prämien " " " " "	1388 "	— "
Zusammen	4850 mk	3 ß
die Prätur-Casse hat an Prämien ausbezahlt	3097 "	— "
Die Anstalten kosten also in 25 Jahren in allem " " " "	**7947 mk**	**3 ß**
mithin jährlich im Durchschnitt "	**317 mk**	**14 ß**

5) Um zu berechnen, wie viel jeder Rettungs-Fall kostet, lassen sich die ein für allemal angewendeten Kosten der Geräthe, und deren periodische Unterhaltung, nicht mit in Anschlag bringen, sondern bloß die Prämien. Für 179 Rettungs-Fälle ist an Prämien bezahlt

bei der Prätur " " " " "	3097 mk
bei der Gesellschaft " " " "	1388 "
Zusammen	4485 mk

Mithin kostet jeder Rettungs-Fall 22 mk 12 ß. Nimmt man, nach der Erfahrung der letzten Jahre, das Verhälniß der gelungenen Fälle zu den nicht gelungenen wie 2 zu 1 an, so kostet **jede würkliche Rettung** eines Menschen-Lebens 33 mk 10 ß.

Angenommen, daß auch die Hälfte von diesen, ohne Zuthun der Anstalt, dennoch gerettet wären, (und dies ist mehr vorausgesetzt, als wohl je vorausgesetzt werden kann,) so kostet die Rettung eines jeden, der ohne die Anstalt nicht gerettet wäre, 67 ℳ︁ 10 ß. — Wer von euch Mitbürgern, durch deren Unterstützung die Gesellschaft besteht, gäbe nicht gerne doppelt und dreifach so viel, wenn es Rettung eines Menschen-Lebens gilt? Seht, was vereinte Kräfte würken! In diesem Fall, und in jedem! —

Nachtrag.

Zu den oben S. 3. angeführten Nachrichten von den Holländischen Rettungs-Anstalten muß ich noch folgende mir erst seitdem bekannt gewordene Schriften anführen, die ich aber bis itzt nur aus gelehrten Zeitungen kenne, und, unter den itzigen politischen Unruhen, mir bis itzt vergeblich aus Holland zu verschaffen gesucht habe:

van Marum Bedenkingen en Proefningen tot Verbetering der Middeln ter Redding van Drenkelingen, Harlem 1793.

Historie en Gedenkschriften van de Maatschappy tot Redding van Drenkelingen, opgerecht binnen Amsterdam.

Von dieser letzten Schrift sind zu Amsterdam bei **Meyer** und **Warnars** nach und nach 11 Stücke in 3 Theilen erschienen. Das letzte Stück ist vom Jahr 1793, und enthält unter andern eine sehr lehrreiche Uebersicht der gesammten Rettungs-Fälle während der nunmehr verflossenen ersten 25 Jahre, aus der ich in den Gothaischen gelehrten Anzeigen folgende Resultate aufgesammelt finde. Die Anzahl der gelungenen Rettungs-

tungs-Fälle in dem ganzen Zeitraum der 25 Jahre betrug in allem 990. In den letzten 19 Jahren war das Verhältniß der gelungenen Fälle zu den nicht gelungenen wie 1 zu 3, also nur den sechsten Theil so glücklich, als bei uns in den letzten Jahren, wo es sich wie 2 zu 1 verhielt. Fast vermuthe ich, daß diese ungeheure Differenz darin liege, daß unter den nicht gelungenen Fällen dort vielleicht alle diejenigen Fälle aufgezeichnet sein mögen, wo überhaupt Menschen ihr Leben im Wasser verloren, da bei uns nur diejenigen Fälle aufgezeichnet sind, wo würkliche Hülfleistung versucht wurde. Sonst wäre diese Differenz ganz unerklärlich, besonders bei der, wie ich immer annehme, höhern Vollkommenheit der dortigen Anstalten. In den letzten 9 Jahren waren der gelungenen Fälle 297, der nicht gelungenen 247, der überall nicht angegebe- 300. Dies kömmt unserm Verhältniß um vieles näher, und die Beifügung der nicht angegebenen Fälle scheint die Muthmaßung über die Ursache jener Differenz zu bestätigen. Und hier sieht man denn mit inniger Bewunderung und Verehrung die Würkungen einer solchen Anstalt im Großen, sieht was patriotisches Streben für Menschenwohl vermag, sieht, wohin sich, so unterstützt, eine solche Anstalt erheben, und wie viel Menschenwohl sie verbreiten kann. Wie viele unglückliche unversorgte Bürger, denen diese 990 gerettete Menschen Broderwerber, Fürsorger, Erzieher waren, mögen dadurch mittelbar gerettet und dem Staat erhalten worden sein! Aber freilich muß der Menschenfreund nicht seinen Blick von diesem schönen Gemälde auf die Tausende hinwenden, die ein blutiger Feldzug zur Schlachtbank führt, und die auch Broderwerber, Fürsorger, Erzieher waren, oder geworden wären; da freilich ist das mühvollste Streben eines Viertel-Jahrhunderts für Menschen-Rettung ein verlorner Tropfen in den Ocean

der

der Menschen-Zerstörung eines einzigen Augenblicks! — Und doch, betrüben mag und muß dieser Hinblick den Menschenfreund, nur ihn müde machen, das soll und muß er nicht!

Noch eine schöne Hofnung zu neuen Vervollkommnungen der Theorie der Rettungs-Anstalten darf ich hier im Voraus ankündigen. Herr Hofrath Ebell in Hanover, den das Publicum aus so manchen gemeinnützigen Vorschlägen, und besonders aus seinem classisch-wigtigen Werk über die Blei-Glasur, als einen der gründlichsten und rastlosesten Beobachter und Forscher kennt, hat auch über diesen Gegenstand Jahrelang viele und wigtige Materialien aufgesammelt, und beschäftigt sich itzt, wie er mir schreibt, mit deren Verarbeitung. Es thut mir sehr wehe, daß ich diese Arbeiten nicht schon bei der Revision unsrer Anstalt benutzen konnte, und daß meine dieserhalb an diesen würdigen Mann ergangene Bitte fruchtlos bleiben mußte. Aber aufhalten ließ sich diese Revision darnach nicht; der Zeit-Verlust wäre zu wigtig gewesen. Dieser Nachtrag muß also einer künftigen ferneren Verbesserung vorbehalten bleiben.

Beispiele einiger ausgezeichneten Rettungs-Fälle.

Erster Fall.

Frau Haase, eines Schlössers Witwe, zwischen 30 und 40 Jahr alt, mit der fallenden Sucht behaftet, und seit 6 Wochen entbunden, fiel den 15ten May 1793 des Mittags um 12½ Uhr von einer Laube *), etwa 20 Fuß hoch, sehr wahr-

*) So nennt man in Hamburg den hölzernen Ausbau an der hintern Seite des Erd-Geschosses eines am Wasser liegenden Gebäudes.

wahrscheinlich in einen epileptischen Anfall, ins Fleth hinter dem Brook. Sie mogte etwa eine gute Viertelstunde im Wasser gewesen sein, als sie durch den **Tischler Snobel** und den **Nachtwächter Schulenburg** leblos herausgezogen ward. Der **Chirurgus Redlich** ließ die leblos scheinende Frau entkleiden, und rieb sie anhaltend mit gewärmten wollenen Tüchern, zwischen durch flößte er ihr geistige Getränke in den Mund. Während dieser Zeit wurde ein Bett gewärmt, und die Leblose hineingelegt. Die Wärme wurde durch 6 mit heissem Wasser gefüllte, und in wollenen Tüchern gewickelte Kruken unterhalten, und mit dem gelinden Reiben ward fortgefahren. Nach ¾ Stunden fanden sich Zeichen des Lebens, konvulsivische Bewegungen und ein kaum zu bemerkender Puls ein. Nun erst wurde ein Tobacksrauch-Klistier applicirt. Während desselben erfolgte eine starke Hæmorrhogia Uteri, und die Patientin belebte sich dabei immer mehr und mehr; ich glaube, daß dieser Blutsturz sehr wohlthätig gewesen, und daß daher ein Aderlaß in gewissen Fällen doch wohl anzurathen sei. Am Ende ward ein Brechmittel gegeben, welches sehr gut würkte, und nach 3 Uhr Nachmittags hatte die Verunglückte ihr völliges Bewußtsein wieder. Sie verfiel nun in einen sanften Schlaf, und erwachte nach einigen Stunden froh und munter, außer das sie über Schmerzen in den Gliedern klagte. Zwischen 6 und 7 Uhr wurde die Patientin in gut durchwärmte Betten auf einer Tragbare nach ihrer Wohnung gebraucht. Die weitre Besorgung hat **Herr Dr. Lappenberg**, als Bezirks-Arzt der Armen-Anstalt übernommen, und diese Frau befindet sich jetzt vollkommen wohl; auch hat sie seit dieser Zeit nur noch einmal einen Anfall von Epilepsie gehabt.

Redlich, Wundarzt.

Zweiter Fall.

Martin Christian Dablo, 10 Jahr alt, fiel den 2ten August 1793, des Mittags um 1 Uhr, hinter der Krügerschen Kattun-Fabrik ins Fleth, die kleine Alster genannt, und wurde nach vieler Bemühung durch einen Zuckerbecker-Knecht, Hans Rose, leblos herausgezogen; nachdem derselbe beinahe ¾ Stunden unter Wasser gewesen. Herr Chirurgus Friedrichs fand den Knaben bereits entkleidet, auf einem Tisch in der freien Luft liegen, das Gesicht und die Lippen schwarzblau, den Mund offen, die Zunge blau und hervorragend, der Kinnbacken gelähmt, ohne Pulsschlag, mithin völlig scheintodt. Obgleich diese Zeichen keine Hofnung eines günstigen Erfolgs gaben, so unternahm Herr Friedrichs mit Hülfe drei seiner Gesellen, dem ohngeachtet, das Rettungs-Geschäft mit Muth, da ihn die Erfahrung gelehrt hatte, was ausdauernde Thätigkeit und vernünftige Anwendung der vorgeschriebenen Rettungs-Mittel vermögen. Er reinigte demnach zuerst Mund und Nase von den darin befindlichen Unreinigkeiten, rieb den Körper mit durchwärmten wollenen Tüchern, ließ von einem seiner Gesellen, Luft durch den Mund einblasen, und verordnete reizende Klistiere. Eine halbe Stunde waren diese Versuche angewandt worden, und es fand sich kein Zeichen des Lebens; es wurde mit dem Gebrauch obiger Mittel fortgefahren, und nach Verlauf einer guten Stunde kamen die ersten Zeichen des zurückkehrenden Lebens; nemlich eine leichte Bewegung des Kinnladens, etwas später ein kaum bemerkbares Othemholen, das noch eine Stunde hindurch schwach und kaum bemerkbar blieb, und nur von 2 zu 2 Minuten auf einander folgte, doch daß es allmälig stärker wurde, und häufiger kam. Nach 3 Stunden ward der Kranke in ein

erwärm-

erwärmtes Bett gelegt, allein noch völlig sinnlos und ohne Bewußtsein. Izt wurden statt der reizenden Klistiere, die eine Menge Unrath ausgeführt hatten, besänftigende Klistire beigebracht. Abends 9 Uhr war noch kein Bewußtsein, keine Sprache und er konnte noch nichts niederschlucken. Es stellte sich izt das stärkste Fieber ein, und während dessen konnte der Knabe zuerst etwas niederschlucken; man gab kühlende Getränke, und ließ einige Tassen Blut; das Fieber minderte sich, und es entstand in der Nacht ein sehr starker unmäßiger Schweiß; den zweiten Tag ward, der Anzeige gemäß, eine kleine Aderlaß angestellt, und eine kühlende Arznei gegeben. Am dritten Tage entstanden die heftigsten Konvulsionen, welche 17 Tage auf die fürchterlichste Art anhielten, und ein Faulfieber entzündlicher Art, welches bis den zwanzigsten Tag fortdauerte. Herr Friedrichs behandelte diese Krankheit nach den Anzeigen, und nach 34 Tagen war dieser, dem Grabe so nahe gewesener Knabe, ausser Gefahr, und gerettet.

Schütt, Dr.

Dritter Fall.

Am 7ten May, Abends 8½ Uhr, stürzte ein zwölfjähriges Mädchen, Anna Elisabeth Timm, bei der Burmesterschen Fabrik in die Alster, ward, nach Verlauf von wenigstens 10 Minuten, von einem Arbeitsmann, Namens Bossenje, nach vieler Anstrengung und mit eigner Lebensgefahr wieder aus dem Wasser hervorgezogen, und ohne Zeichen des Lebens in die Artillerie-Wache Vincent gebracht. Ein nahe wohnender Arzt, (Herr Dr. Beckmann, Bezirks-Arzt der Armen-Anstalt,) ward gerufen, welcher mit seinen Gehülfen nach anderthalbstündiger Arbeit diese Scheintodte wieder herstellte. — Folgendes ist der aus dem Protokoll der Anstalt gezogene Bericht des Arztes von seinem Verfahren:

Der

"Der Körper war, als ich kam, bereits entkleidet und abgetrocknet, und die Gesellen Schulz und Meyer bei Hrn. Chirurgus Sievers, und Zelle bei Hrn. Chirurgus Friedrichs, mit dem Einblasen des Tobacksdampfes durch den After beschäftigt."

"Ich fand die Unglückliche völlig leblos uud eiskalt, den Mund geschlossen, die Lippen blau, die Pupillen der Augen erweitert, keinen Herz- und keinen Pulsschlag; der Unterleib war etwas erhoben, und in der Gegend des Magens gleichsam wie aufgeblasen."

"Meine erste Beschäftigung war, den Mund zu öfnen, und mit einem Federflügel von dem darin enthaltenen Schleim zu reinigen; alsdann legte ich meinen Mund auf den ihrigen, hielt mit der linken Hand die Nase zu, und drückte, während ich Luft in die Lunge einzublasen bemüht war, mit der rechten flachen Hand den Unterleib von unten nach oben, wodurch etwas Wasser, mit Schleim und andern Unreinigkeiten vermischt, aus dem Munde herausflossen."

"Gleich nach dem ersten Einblasen der Luft bemerkte ich ein fast unmerkliches Ziehen der Lippen und der Gesichts-Muskeln, fand aber an den Augen keine Veränderung."

"Ich ließ die Flanell-Lappen mit Spiritus Vini benetzen, frottirte selbst die Gegend der Brust, den Hals und die Arme, während meine Gehülfen den Unterleib auf ähnliche Weise behandelten, und unter die Fußsohlen bürsteten."

"Ich bließ, wie oben gesagt, zum zweitenmal Luft in die Lungen, fand hiernach ein vermehrtes Ziehen der Gesichts-Muskeln, auch eine geringe Zusammenziehung der Augen-Pupillen, etwas Wärme des Körpers, doch noch keinen Herzschlag, und um so weniger den Puls."

"Jezt

"Jetzt suchte ich ihr einige Tropfen Spiritus Salis ammoniaci mit Wasser vermischt in den Mund zu flößen, und bemerkte, während daß dieses nach und nach geschah, ein gelindes Ziehen der Hals-Muskeln, welches ich für ein Zeichen hielt, daß das Eingeflößte, wovon nichts zurück kam, hinuntergeflossen war, auch bald darauf ein gelindes Zischen, als ob Luft aus der Luftröhre zurück käme."

"Nunmehr ließ ich mehr Tobacksdampf einblasen, bließ selbst aufs neue wieder Luft in die Lungen, und fand zu meinem größten Vergnügen eine mehrere Contraction der Augen-Pupillen, ein stärkeres Ziehen der Gesichts-Muskeln, eine mehr aus der Lunge durch Zischen hervordringende Luft, und zunehmende Wärme des Körpers."

"Mit dem Frottiren, so wie mit dem Bürsten, ließ ich fortfahren, flößte Theelöffelweise warmen Thee, mit etwas liquor. anod. cum Spiritu Salis ammoniaci vermischt, nach und nach ein, und verspürte nunmehr einen schwachen Pulsschlag des Herzens und eine veränderte Gesichtsfarbe."

"Ebenfalls hielt ich ihr von Zeit zu Zeit, und mit der gehörigen Vorsicht, ein flüchtiges Riech-Salz unter die Nase, und bemerkte immer mehrere Zunahme des Athemholens; auch fing das Blaue der Lippen an sich zu verlieren, und in ein ganz blaßweisses Roth überzugehen."

"Auf einmal fing sie an zu röcheln, welches Röcheln sich aber bald verlor, und in kurze ängstliche Athemzüge überging; zugleich wurde der Pulsschlag des Herzens merklicher, auch war derselbe jetzt an den Schläfen und Händen, wiewol ganz klein und schwach, zu fühlen."

"Da ich ferner bemerkte, daß mit der Zunahme des Athemholens nach und nach Schleim aus dem Munde hervordrang,

so suchte ich selbigen davon zu reinigen, und gab ihr ohne weiteres Bedenken von einer Solution ex Tartaro emetico ein Paar gute Theelöffel voll, völlig überzeugt, daß Schleim die wahre Ursache des ängstlichen und kurzen Athemholens war, folglich keine Aderlässe hier indicirt sei."

"Nach noch ein paarmaligem Einflößen dieser Solution in kurzen Zwischenräumen, und fleissigem Nachgeben von Thee, wurde ein glückliches Brechen bewürkt, welches vielen zähen Schleim mit Wasser vermischt herausstieß."

"Jetzt wurde das Athemholen und überhaupt die Bewegung des Herzens, so wie der Pulsschlag an den Schläfen und Händen, freier und fühlbarer; sie fing an unruhig zu werden, die Augen aufzuschlagen, sich herum zu sehen und die Arme zu bewegen, auch schien ihr das Bürsten unter den Füßen eine widrige Empfindung zu erregen, und ein Ziehen mit dem Beine zu bewürken."

"Bald darauf erfolgte ein abermaliges schleimigtes Erbrechen, welches alle Umstände noch mehr erleichterte, mehrere Wärme des Körpers und völliges Bewußtsein hervorbrachte, bis nach allen Proceduren am Ende eine gelinde Transpiration und ein sanfter Schlaf erfolgte, in welchem Zustande ich sie, nach vorher genommenen Maaßregeln mit der Wache, wie sie die Nacht zu verfahren hätten, verließ."

"Am andern Morgen um 6 Uhr erhielt ich die Nachricht, daß sie ununterbrochen geschlafen habe, jedoch mit vieler Angst erwacht sei, und über heftige Uebelkeiten klage, auch sehr unruhig sei."

"Ich ging zu ihr, gab ihr, nach geschehener Untersuchung der Zufälle, und da sie sich völlig bewußt war, auch alle meine Fragen ordentlich beantwortete, aufs neue ein Brechmittel, welches nach erfolgter Würkung sogleich Erleichterung der Um-

stände verschafte, nachher die Potio antiemetica ph. p. h., mit etwas liq. anod. h. versetzt, wonach sie sich sehr gut befand, und den Abend an eine ihrer Verwandten abgeliefert wurde, wo ich die Cur fortsetzte, und selbige in einigen Tagen glücklich beendigte, so daß sie sich jetzt gesund und wohl befindet."

Beckmann, Dr.

Erläuterung
der zu dieser Abhandlung gehörigen, und in derselben näher erklärten Kupferstiche.

Erste Tafel.

Fig. 1. Der von Herrn Mechanicus Braasch in Hamburg erfundene Sucher zur Auffindung des Körpers unter dem Wasser.

Fig. 2. Die von eben demselben erfundene Fange-Zange, zur Heraufholung des Körpers aus dem Wasser, wie dieselbe vor Ergreifung des Körpers geöfnet ist.

Fig. 3. Eben diese Fange-Zange, so wie sie nach Ergreifung des Körpers geschlossen ist.

Zweite Tafel.

Fig. 4. Der Durchschnitt der Breite des von dem hamburgischen Schutenführer Thomas Ritzler erfundenen Eis-Boots.

Fig. 5. Der zum Eis-Boot bestimmte Korb, ehe solcher mit Leder überzogen ist.

Fig. 6. Zwei Stäbe mit Haken, zum Fortschieben des Eis-Boots auf dem Eise und im Wasser.

Fig. 7.

Fig. 7. Die zum Eis-Boot gehörige Rettungs-Leiter, samt der daran befestigten beweglichen Verlängerungs-Stange.

Dritte Tafel.

Fig. 8. Das Eis-Boot, wie es auf dem Eise fortgeschoben wird.

Fig. 9. Das Eis-Boot, wie es über höckrigte Stellen fortgetragen wird.

Fig. 10. Die untre Seite des umgekehrten Eis-Boots.

Vierte Tafel.

Fig. 11. Der Durchschnitt der Länge des Eis-Boots.

Fig. 12. Der Tragekorb zum Transport der Geretteten.

Fig. 13. Die von Harvey in London erfundene, und von Herrn Mechanicus Braasch in Hamburg verbesserte Wärme-Bank.

Fünfte Tafel.

Fig. 14. Der von Herrn Gorcy in Neu-Breisach erfundene, und von Herrn Rouland in Paris verbesserte doppelte Blasebalg zur Herstellung der Respiration, samt dessen Anwendung zur Beibringung dephlogistisirter Luft.

Fig. 15. Eine Maschine zur Beibringung eines Klystiers von Tobacks-Rauch mittelst eines Blasebalgs.

Fig. 16. Die Anfüllung einer zum Anschrauben an den Fig. 15 abgebildeten doppelten Blasebalg bestimmten Blase mit dephlogistisirter Luft.

Hamburg,
gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Bayerische Staatsbibliothek München

Tab. I.

G. A. Forman sc.

Tab. II.

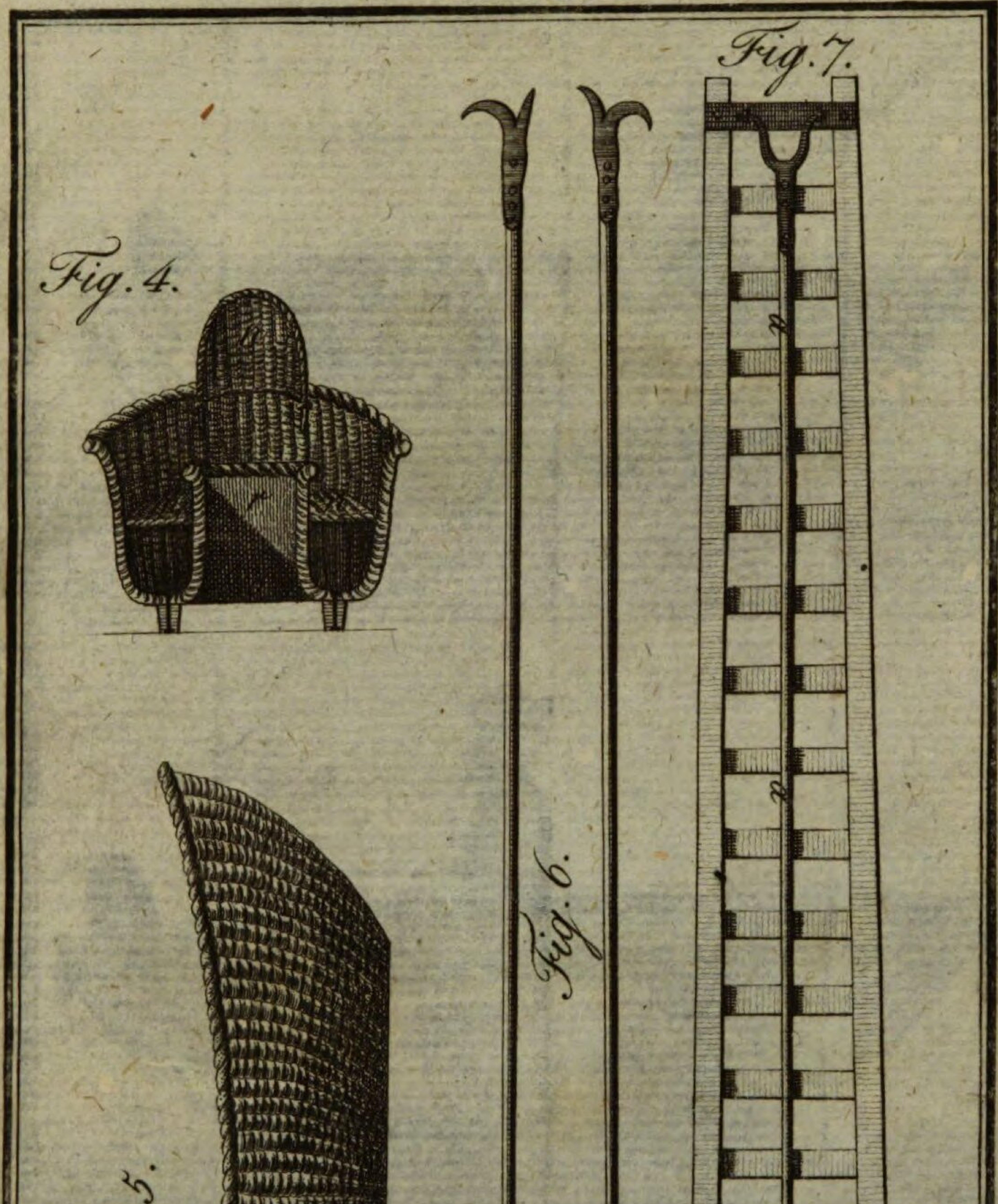

Tab. III.

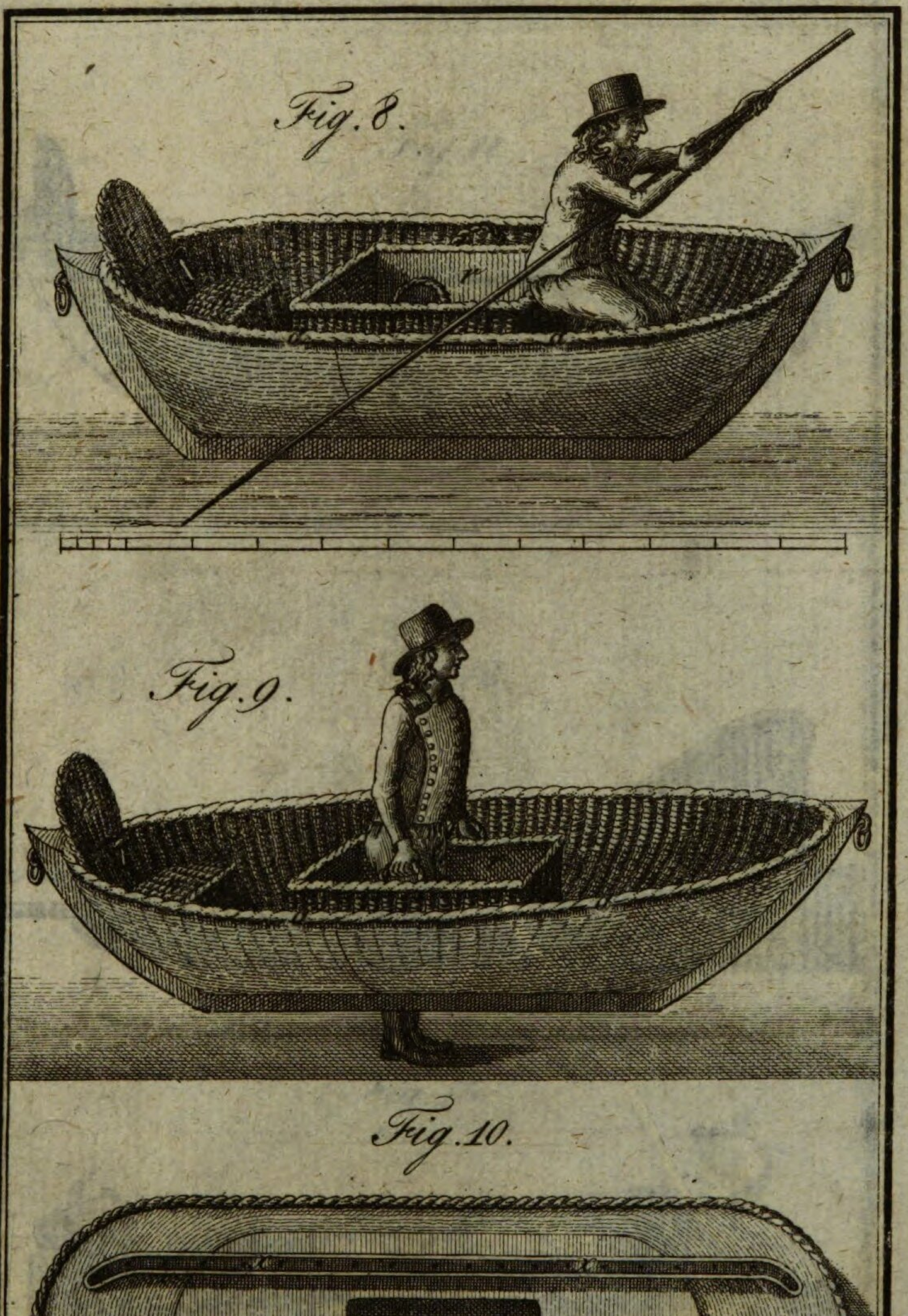

G. A. Forsman. fc.

Tab. IV.

Fig. 11.

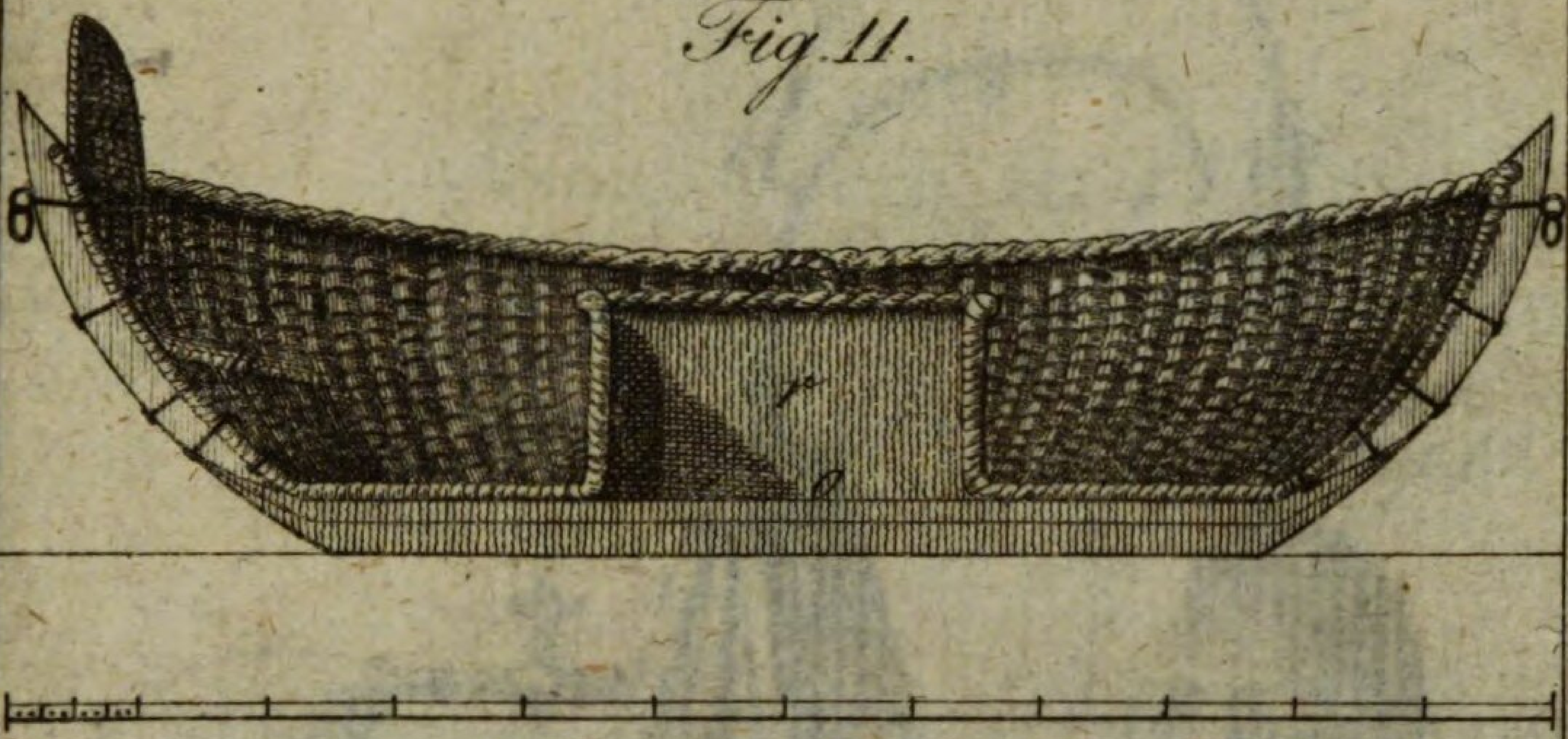

Fig. 12.

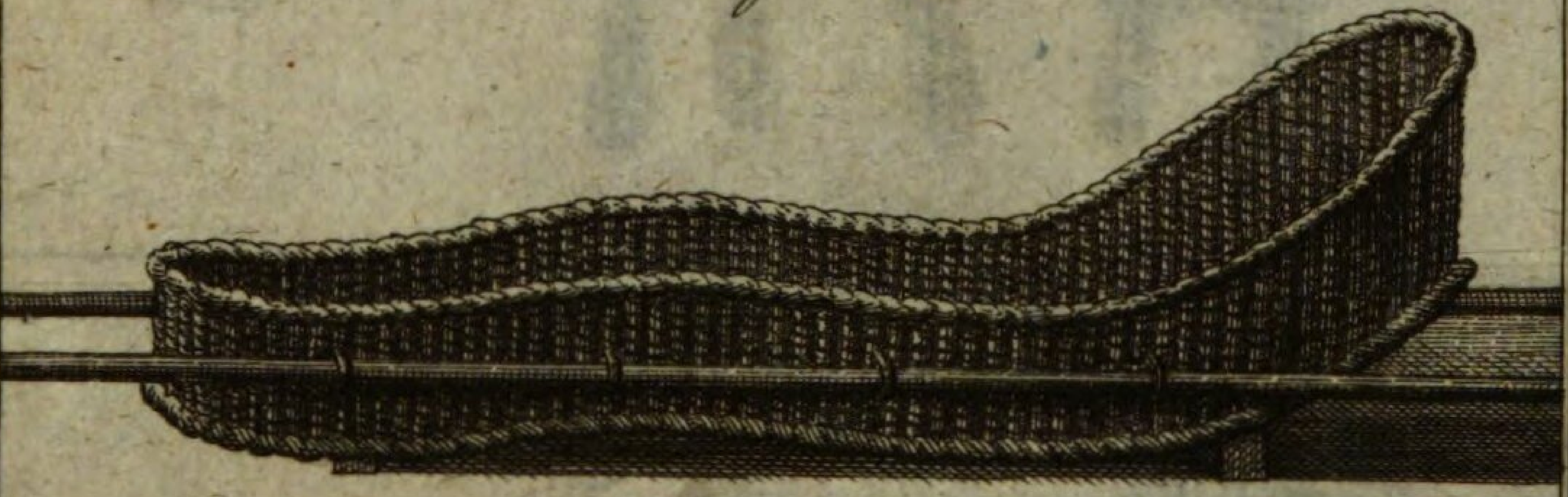

Fig. 13.

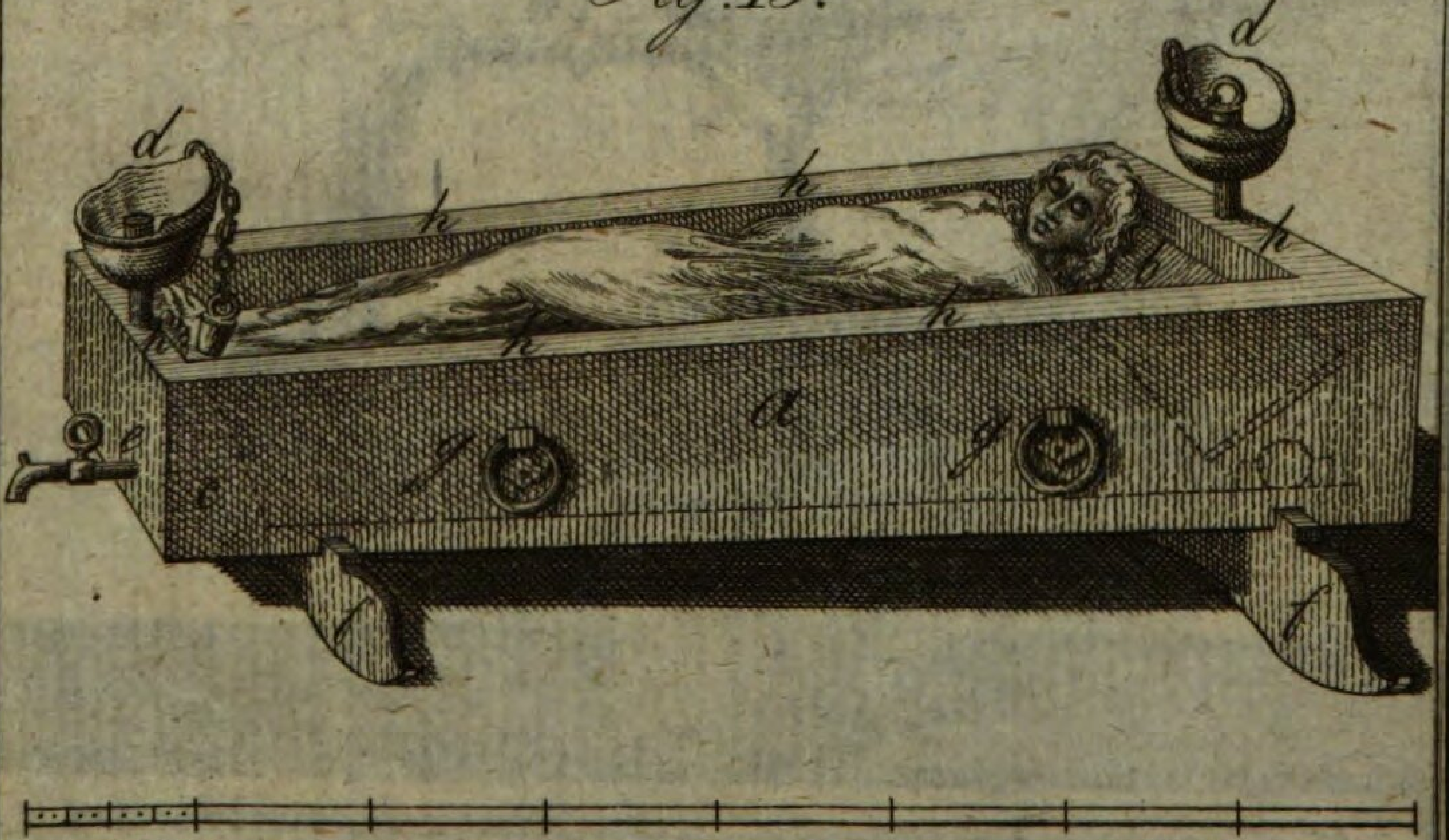

G.A.F. sc.

Fig.14.
Fig.15.
Fig.16.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günther, Johann Arnold, / Bohn, Carl Ernst, / Meyn, Carl Wilhelm,

Geschichte und itzige Einrichtung der Hamburgischen Rettungs-Anstalten für im Wasser verunglückte Menschen Aus dem dritten Bande der Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe besonders abgedruckt

Hamburg 1794

Path. 513 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10472148-1
VD18 11398094